

Verwaltungsgemeinschaft

MARKT PFAFFENHOFEN a.d.ROTH GEMEINDE HOLZHEIM

Abwasserzweckverband "Mittleres Rothtal" Pfaffenhofen

NEUIGKEITEN AUS PFAFFENHOFEN UND HOLZHEIM

FREITAG, 24. NOVEMBER 2023/Nr. 47



Termine

13.12.2023 Gemeinderatssitzung Holzheim

Öffnungszeit Tafelladen:
Mittwoch und Freitag
von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Zutritt für maximal vier Personen.



Notrufnummern

Notruf, Feuerwehr 112 (kostenlos)

Polizei 110 (kostenlos)

Ärztlicher

Bereitschaftsdienst 116 117

Die kostenlose Rufnummer für ärztliche Hilfe außerhalb der Praxisöffnungszeiten.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Eine Abfrage der diensthabenden Zahnarztpraxen ist unter www.notdienst-zahn.de möglich

Krankentransport 08282-19 222

BÜRGERSERVICE

Rathäuser Öffnungszeiten:

Eine große Anzahl an Dienstleistungen kann auch ohne persönliches Erscheinen erledigt werden. Bitte erkundigen Sie sich hierzu auf den Homepages www.markt-pfaffenhofen.de und www.holzheim-nu.de

Besten Dank für Thr Verständnis.

Pfaffenhofen

Montag bis Freitag 9-12 Uhr Mittwoch zusätzlich 15-17 Uhr Donnerstag zusätzlich 15-18 Uhr

T 07302 9600-0 · F 07302 9600-96

rathaus@vg-pfaffenhofen.de · www.markt-pfaffenhofen.de

Holzheim

Öffnungszeiten:

Montag 8-13 Uhr
Montag zusätzlich 16-18 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr
Mittwoch 16-18 Uhr

Dienststunden Bürgermeister:

Sprechstunde Bürgermeister nach vorheriger Telefonvereinbarung

T 07302 6383 · F 07302 759

info@holzheim-nu.de · www.holzheim-nu.de

Abwasserzweckverband "Mittleres Rothtal" Pfaffenhofen

Kläranlage: T 07302 919551

Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe"

Wasserwerk: T 07302 5194 oder 0160 5355216

"Pfaffenhofen hilft" Spendenkonten:

Pfaffenh fen HILFT!

VR-Bank Neu-Ulm eG:

IBAN DE19730611910003299996 · BIC GENODEF1NU1

Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen:

IBAN DE247305 0000 **0430 9036 66** · BIC BYLADEM1NUL Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung an, die Bescheinigung erhalten Sie ohne Aufforderung zum Jahresende.

"Holzheim hilft"

Spendenkonto:

VR-Bank Neu-Ulm eG:

IBAN DE 82 7306 1191 **0003 6461 22** · BIC GENODEF1NU1 Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung an, die Bescheinigung erhalten Sie ohne Aufforderung zum Jahresende.



Gemeindebücherei (Schulstr. 21)

T 07302 9226 40 8

Öffnungszeiten (nicht in den Ferienzeiten)

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Apotheken-Notdienst

0800 002 28 33 (aus dem Festznetz kostenlos) 22 8 33 (per Handy, max. 69 Cent/Minute)

Öffnungszeiten der Deponien

Markt Pfaffenhofen

Wertstoffhof in Pfaffenhofen (ganzjährig)

Freitag von 15 Uhr – 18 Uhr (April - Oktober)

Freitag von 14 Uhr – 17 Uhr (November - März)

Samstag von 9 Uhr – 12 Uhr

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beim Wertstoffhof beträgt bei 250 kg 25,00 €. Die Mindestgebühr pro Anlieferung (max. 250 kg pro Bauvorhaben) beträgt bei Mengen bis zu 25 kg 2,50 €.

Öffnungszeiten der Grüngutdeponie Berg vom 01.01. bis 28./29.02.

Jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 14 - 16 Uhr

vom 01. bis 23.03.

Jeden Samstag im Monat von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 24.03. bis 31.10.

Mittwoch von 15 Uhr bis 18 Uhr Freitag von 15 Uhr bis 18 Uhr Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 01.11. bis 30.11.

Jeden Samstag im Monat von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 01.12. bis 31.12.

Jeden ersten Samstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr

Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten werden vorbehalten. Bitte daher die Veröffentlichungen beachten.

Öffnungszeiten

Grüngut und Wertstoffhof Gemeinde Holzheim

Samstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

Dezember bis Februar nur ungerade Woche

Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr April – Oktober

15:00 - 17:00 Uhr November

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Sprechtag der Notare in Pfaffenhofen

Liebe Notariatskunden aus dem Bereich Pfaffenhofen/Holzheim!

Unser Sprechtag findet jeden Donnerstagnachmittag ab 14:00 Uhr im Gebäude des Rathauses statt (Kirchplatz 6, (Sitzungssaal 1 OG), 89284 Pfaffenhofen).

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung mit unserer Kanzlei Insel 2 (Brückenhaus), 89231 Neu-Ulm Telefon 0731/974500

oder E-Mail: info@notare-lutz-weber.de

Herzlichst, Ihre Notare Dr. Alexander Lutz und Stefanie Weber



Gemeindebücherei

Liebe Leser,

auch in der Bücherei "weihnachtet" es inzwischen: Weihnachtsbastelbücher, Adventskalenderbücher, Vorlese-und Bilderbücher, Adventszeitschriften,...und vieles mehr!

Neues Lesevergnügen gibt es auch:

- Falk, R. "Steckerlfischfiasko" (Eberhofer-Krimi)
- Funke, C.: "Die Farbe der Rache" (Tintenblut Bd.4)
- Rossmann, D.: "Das dritte Herz des Oktopus" (Thriller)
- Larssen, S.: "Verderben" (Thriller)
- Jacobs, A.: "Der Dorfladen" (hist.Roman)

außerdem:

- "Wie meine Großmutter ihr ich verlor"- Demenz, Hilfreiches und Wissenswertes
- "Herzsprechstunde warum das weibliche Herz anders ist"
- Wohlleben, P.: "Unser wildes Erbe" (Wie Instinkte uns steuern...)

auf Ihren Besuch freut sich Kerstin Hauke

Öffnungszeiten

Dienstag 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Donnerstag 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

MARKT PFAFFENHOFEN

Wasserzweckverbandsversammlung

am **Montag, 27. November 2023** um **19:30** Uhr findet im Sitzungssaal Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen an der Roth eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

- 1. Beratung und Beschlussfassung: Errichtung von PV-Anlagen zur Erhöhung der Eigenstromversorgung
- 2. Beratung und Beschlussfassung: Strombeschaffung für die Lieferjahre ab 2026
- 3. Beratung und Beschlussfassung: Erneuerung der Ortsnetzhauptleitung in der Hauptstraße in Pfaffenhofen aufgrund der Deckenerneuerungsarbeiten der Staatsstraße St 2020
- 4. Haushaltsplan und die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
- 5. Ermächtigung des Vorsitzenden zu einer Kreditaufnahme für das Jahr 2024
- Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung 'Rauher-Berg-Gruppe' (BGS-WAS) zum 01.01.2024
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungsvereinbarung zum Übernahmevertrag vom 18.12.2007, 11.12./15.12.2009 und 07.01.2019 zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe" und der Gemeinde Kötz
- Kapitalertragsteuerpflicht für Gewinne aus Betrieben gewerblicher Art Gewinnverwendung aus steuerlichem Jahresabschluss 2023 hier: Wasserversorgung inkl. Photovoltaikanlage des WZV

Zu dieser Sitzung ist die Bürgerschaft recht herzlich eingeladen.

Pfaffenhofen, den 17.11.2023

Dr. Sebastian Sparwasser Verbandsvorsitzender

Impressum

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG Frauenstraße 77 89073 Ulm T 0731 156 681 · F 0731 156 684 nak.ulm@n-pg.de www.nak-verlag.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen Kirchplatz 6 89284 Pfaffenhofen T 07302 96 00-0 · F 07302 96 00-96

Verantwortliche:

Markt Pfaffenhofen: Dr. Sebastian Sparwasser
1. Bürgermeister oder seine Vertreter im Amt
(Amtlicher Teil)
Gemeinde Holzheim: Thomas Hartmann
1. Bürgermeister oder seine Vertreter im Amt
(Amtlicher Teil)

Pater Jonas Schreyer, T 07302 9 60 60 (katholische Kirchennachrichten)

Pfarrer Andreas Erstling, Weißenhorn, T 07309 35 68 (evangelische Kirchennachrichten)

Verantwortlich für die Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Vereine und Organisationen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stefan Schaumburg Frauenstraße 77 89073 Ulm

Druck:

Südwest Presse Media Service GmbH Druckstandort Münsingen Gutenbergstraße 1 72525 Münsingen

Abwasserzweckverbandsversammlung

am **Dienstag, 28. November 2023** um **19:30** Uhr findet im Sitzungssaal Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen an der Roth eine öffentliche Sitzung des Abwasserzweckverbands statt.

Tagesordnung

- 1. Beratung und Beschlussfassung: Errichtung von PV-Anlagen zur Erhöhung der Eigenstromversorgung
- 2. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 3. Ermächtigung des Vorsitzenden zu einer Kreditaufnahme für das Jahr 2024
- 4. Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2020 und 2021 des Abwasserzweckverbandes Mittleres Rothtal
- 5. Jahresabschluss 2021 Photovoltaikanlagen
- 6. Kapitalertragsteuerpflicht für Gewinne aus Betrieben gewerblicher Art hier: Photovoltaikanlage des Abwasserzweckverbandes,
 - Gewinnverwendung aus steuerlichem Jahresabschluss 2023
- Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Rothtal" (Kostensatzung)
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Rothtal"

Zu dieser Sitzung ist die Bürgerschaft recht herzlich eingeladen.

Pfaffenhofen, den 15.11.2023

Dr. Sebastian Sparwasser Erster Bürgermeister

Bericht aus der Bau- und Umweltausschusssitzung

Am 13. November fand im Sitzungssaal des Rathauses Pfaffenhofen eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt. Nach Begrüßung und Eröffnung wurde in Top 1 über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 45, Gemarkung Volkertshofen, beraten. Das Vorhaben befindet sich gem. Flächennutzungsplan im Dorfgebiet. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhauses auf dem östlichen Teil des Grundstücks. Das Gebäude erhält ein Flachdach. Dem Vorhaben wurde einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

In Top 2 wurde über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 153/16 in Pfaffenhofen beraten. Geplant ist die Errichtung eines unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung. Dem Vorhaben im Bereich des Bebauungsplans Hasenäcker wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

In Top 3 wurde über die Ergebnisse der Straßenverkehrsschau beraten. Die diesjährige Verkehrsschau fand im September mit Teilnehmern der unteren Straßenverkehrsbehörde, dem Staatlichen Bauamt Krumbach, der Polizei sowie der Gemeinde statt. Neben einigen notwendigen Erneuerungen von Verkehrszeichen wurden folgende Punkte in der Sitzung behandelt.

- Auf Anfrage aus dem Marktgemeinderat wurde im Rahmen der Verkehrsschau die Errichtung eines Zebrastreifen im Bereich der Hauptstraße auf Höhe des Kindergartens St. Monika beraten. Grundsätzlich eignen sich die Gegebenheiten vor Ort, allerdings ist zunächst eine Verkehrszählung durchzuführen, wobei eine Mindestzahl an Fußgängerquerungen zu erreichen ist. Die Verwaltung ist beauftragt mögliche Kosten für die Gemeinde zu eruieren.
- Auf Anfrage aus der Bürgerschaft wurde über das Verkehrszeichen "Verbot der Einfahrt" an der Einfahrt zum REWE-Markt beraten, da das Verkehrszeichen regelmäßig missachtet wird. Das Gremium beschloss das Verkehrszeichen sichtbarer zu platzieren, freuzuhalten und das Einfahrtsverbot ggfalls. beidseitig anzubringen.
- Das Gremium wurde informiert, dass im Bereich der St 2020 im gesamten Bereich der Querungshilfe für den Radwegs nach Raunertshofen auf Höhe der Einmündung Richtung Kadeltshofen aufgrund aktueller Vorgaben durch die untere Verkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h angeordnet wird.
- Das Gremium wurde informiert, dass die Anregung zur Errichtung eines Zebrastreifens im Bereich der Beurener Straße in Beuren aufgrund der notwendig nachzuweisenden Zahl an Querungen nicht realisiert werden kann.
- Das Gremium beschloss im Bereich des Römerwegs ein einseitiges eingeschränktes Halteverbot einzurichten.
- Der Anfrage auf Einrichtung einer Spielstraße im Bereich des Baugebiets Hasenäcker wurde vom Gremium abgelehnt. Bei einer Einrichtung wären u.a. Parkplatzmarkierungen anzubringen gewesen. Außerhalb markierter Parkflächen dürfte nicht geparkt werden.

Die Nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses findet vrsl. am 11. Dezember statt.



Wir erreichen bis zu 85% aller Haushalte.

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.



Energieberatung Markt Pfaffenhofen



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Pfaffenhofen

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Donnerstag, 30. November 2023

von 15:00 bis 18:00 Uhr

max. 2 Personen pro Beratung

Wir bitten um Anmeldung bis zum 27. November 2023.

Anmeldung bei der Regionalen Energieagentur Ulm

Telefon: 0731/7903308-0

E-Mail: info@regionale-energieagentur-ulm.de

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung: Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

Information: Baumschnittarbeiten am Friedhof

In der Woche nach dem Totensonntag werden auf dem Friedhof in Pfaffenhofen durch einen Dienstleister umfassendere Baumschnittarbeiten durchgeführt. Auf Feststellung eines Gutachters müssen auch Baumfällungen erfolgen. An Stelle der zu fällenden Bäume werden Ersatzpflanzungen eingebracht.

Die Maßnahmen sind in den Gremien des Marktes abgestimmt. Während der Maßnahmen wird der Friedhof nur eingeschränkt zugänglich sein.

Wir danken schon jetzt für Ihr Verständnis.

Die Gemeindeverwaltung

Reparatur Café Pfaffenhofen



Das Reparatur Café Pfaffenhofen geht an den Start und wird künftig einmal monatlich zusammenkommen, um Reparaturen jeglicher Art durchzuführen. Erklärtes Ziel des Reparaturtreffs ist Ressourcen zu schonen und die P.f.u.n.d.i.g Lebensdauer von Gebrauchs- und Alltagsge-

genstände zu verlängern. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Termine 2023

8. Dezember

Termine 2024

- 12. Januar
- 09. Februar
- 15. März
- 12. April

jeweils von 13.30 Uhr bis 17 Uhr in den Räumen am Kirchplatz 4 in Pfaffenhofen.

Was wird repariert?

- Elektrogeräte aller Art wie Bügeleisen, Elektrowerkzeug, Radios etc.
- Sonstige Gegenstände wie Spielsachen, Stühle, Hocker, Deko

Nicht repariert werden:

- Großgeräte wie Waschmaschinen
- Kaffeemaschinen, Handys, Fahrräder, Mofas etc.

Anmeldung unter

rathaus@vg-pfaffenhofen.de 07302/96000

Team

Hermann Hiller, Manfred Vogel, Marius Welk, Wolfgang Sittle, Michael Müller, Peter Ströbel, Roland Heuberger

Kindergärten

Kindergarten St. Martin





Nutzen Sie unseren Lieferservice im Raum Pfaffenhofen für nur 1 Euro!

Kindergarten St. Michael



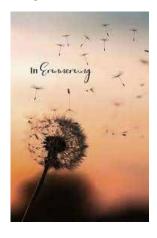
NACHRUF

Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann, ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.

Silvia Kempf verstorben am 6. November im Alter von 58 Jahren

Ganz still und leise ist sie gegangen. In liebvoller Erinnerung an unsere wunderbare Kollegin und langjährige geschätzte Mitarbeiterin nehmen wir Abschied.

Deine Kolleginnen und Kollegen mit den Kindergartenkindern vom Kindergarten St. Michael in Kadeltshofen, Pater Jonas, Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen mit der Kirchenverwaltung und dem Pfarrgemeinderat Kadeltshofen



Wochenmarkt

Besuchen Sie unseren Pfaffenhofener Wochenmarkt! Sie erwartet ein vielfältiges Angebot an Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eiern, Honig, Wurst und Käse.

Der Wochenmarkt findet mittwochs von 14.30 - 17.30 Uhr auf dem Rathausplatz statt.

Bitte unterstützen Sie ebenfalls bei Ihren Einkäufen und Aufträgen die einheimischen Geschäfte und Betriebe. Wohnortnahe Versorgung ist ein Teil unserer Lebensqualität.



Regionale Energieagentur Ulm Kostenfreie Energieberatung im Rathaus www.regionale-energieagentur-ulm.de

Energieberatung Markt Pfaffenhofen



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Pfaffenhofen

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Donnerstag, 30. November 2023

von 15:00 bis 18:00 Uhr

max. 2 Personen pro Beratung

Wir bitten um Anmeldung bis zum 27. November 2023.

Anmeldung bei der Regionalen Energieagentur Ulm

Telefon: 0731/7903308-0

E-Mail: info@regionale-energieagentur-ulm.de

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung: Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe – Ihr Mitteilungsblatt. Empfehlen Sie uns weiter.



GEMEINDE HOLZHEIM

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Holzheim folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holzheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Randund Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

 a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
 einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von
 0,5 Meter verlaufenden Linie
 innerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
 der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden. (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.



§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr5 so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14.11.2005 außer Kraft.

Holzheim, den 16.11.2023

Gemeinde Holzheim gez.

Thomas Hartmann Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

-Staatsstraße 2021

Gruppe B

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Alle Straßen der Gemeinde Holzheim mit Ausnahme der Staatsstraße 2021

Holzheim, den 16.11.2023

Gemeinde Holzheim

gez.

Thomas Hartmann Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Holzheim

(Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 16.11.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) 1Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. 2Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) 1Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. 2Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe

folgende Bedeutung: Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

ge Grundstücksanschlüsse

(= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung

verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) 1Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. 2Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. 3Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. 4Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) 1Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. 2Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. 3Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) 1Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). 2Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) 1Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). 2Gesammeltes Niederschlagswasser sowie manuell über Handpumpen entnommenes Grundwasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, gesammeltes Niederschlagswasser auch

zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. 3§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. 4Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. 5Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) 1Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. 2Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) 1Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. 2Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) 1Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. 2Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. 3Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) 1Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen

dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. 2Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) 1Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. 2Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) 1Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. 2Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. 3Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. 4Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) 1Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. 2Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. 3Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) 1Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. 2Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) 1Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. 2Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. 3Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) 1Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. 2Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. 3Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.



§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) 1Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

2Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. 3Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) 1Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. 2Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. 3Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. 4Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. 5Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) 1Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. 2Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bauund wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) 1Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. 2Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. 3Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) 1Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. 2Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) 1Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. 2Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde

berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) 1Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. 2Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) 1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. 2Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. 3Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) 1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) 1Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. 2Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. 3Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) 1Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn

nicht mehr zumutbar sind. 2Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorqung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) 1Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. 2Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) 1Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. 2Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. 3Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) 1Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. 2Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. 3Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. 4Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. 5Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) 1Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. 2Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinter

de nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) 1Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. 2Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) 1Wenn es brennt, oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. 20hne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) 1Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. 2Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) 1Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. 2Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. 3Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) 1Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist
- 2§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) 1Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. 2Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) 1Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. 2Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. 3Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren
- (2) 1Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. 2Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) 1Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. 2Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. 3Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) 1Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. 2Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner

Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) 1Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. 2Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) 1Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die

Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. 2Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. 3Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
- 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
- gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Holzheim vom 09.12.1996 außer Kraft.

Holzheim, den 16.11.2023

Gemeinde Holzheim

gez.

Thomas Hartmann Erster Bürgermeister



ANZEIGENBESTELLUNG

	fc	ngenue Anzeige
GRÖSSE DER ANZEIGE	:	
2-spaltig		
	_ mm hoch (min. 30 mm)	
4-spaltig 181 mm breit /	_ mm hoch	
ANZEIGENTEXT		
PERSÖNLICHE DATEN		
Name, Vorname		
Straße , Nr.		
PLZ, Ort		
IBAN		
BIC		
Kreditinstitut		

Wenn Sie für eine gewerbliche Anzeige eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

T 0731 156 681 · F 0731 156 684 nak.ulm@n-pg.de



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Holzheim

Kostensatzung

Die Gemeinde Holzheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Holzheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.1982 außer Kraft.

Holzheim, den

1 6, NOV. 2023

Gemeinde Holzheim

Thomas Hartmann Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO				
0		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.					
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €				
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.				
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €				
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €				
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.					
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 5 €				
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €				
005	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.				
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde				
		Besondere Amtshandlungen					
02		Hauptverwaltung					

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

	1	I	I
	020	Kommunalgesetze: 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittel- barer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach
		4.1 bei sonstigen Ansprüchen	§ 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständigen Beträgen⁴	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbes. im Vollzug des LStVG, des BayIm- SchG und der aufgrund dieser Gesetze er- gangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnah- mebewilligung ⁶	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	and the first and the state of
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden den	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AlIMBI S. 135).

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	COME WAS IN THE STATE OF THE STATE OF
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	'15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bau- vorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungs- satzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erklärung über Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO)	30 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB	30 bis 80 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsver- ordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgeleg- ten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts- förderung Allgemeine Amtshandlungen ⁸	

 $^{^{7}}$ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135). 8 Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

	1	I	I
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bezie- hungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmä- Bigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹⁰	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grab- mals, einer Einfriedung und sonstiger bauli- cher Anlagen und Genehmigung von Ände- rungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeinde- verordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²	10 bis 150 €

9 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von

einer Kostenerhebung abzusehen ist.

10 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

12 vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntma-

chung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).



Regionale Energieagentur Ulm Kostenfreie Energieberatung im Rathaus www.regionale-energieagentur-ulm.de

Energieberatung Gemeinde Holzheim



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Holzheim

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Mittwoch, 6. Dezember 2023

von 16:00 bis 18:00 Uhr

max. 2 Personen pro Beratung

Wir bitten um Anmeldung bis zum 1. Dezember 2023.

Anmeldungen bei der

Regionalen Energieagentur Ulm

Telefon: 0731/7903308-0

E-Mail: info@regionale-energieagentur-ulm.de

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung: Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen

Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen vom 25.11.2023 - 03.12.2023

Samstag 25.	11.	Hl. Katharina von Alexandrien, Jungfrau, Märtyrin						
Holzheim	17.00	Rosenkranz						
Beuren	18.00	Rosenkranz						
Beuren 18.30		Heilige Messe, Intention f. Kathari- na (Jahresmesse) und Johann Lorych						
Sonntag 26.		CHRISTKÖNIG						
,		ıgendarbeit in der Diözese						
Remmeltshof	en 08.45	Heilige Messe, Intention f. Theresia und Johann Fischer und Angehöri-						

Magdalena und Gerhard Bischof Pfaffenhofen **09.30** Rosenkranz Pfaffenhofen **10.00** Heilige Messe , Intention f. An

10.00

Holzheim

Heilige Messe , Intention f. Anna Uhl und Familienangehörige / Ottmar und Irene Mayer und Magnus und Anna Sirch / Johann und Rosa Wagner / Josef Vidal und Enkel Johannes / Maria Gassner mit Familienangehörige und Theresia Wieländer / Familien Schreiber, Bischoff und Sailer / Elfriede Wolf

ge / Walter und Jürgen Lerch /

mit Eltern und Geschwistern

Heilige Messe, Intention f. Eduard Vief und lebende und verstorbene Angehörige / Karl Behringer und Sohn Karl und Maria und Paul Feuerstein und Herbert Duschek / Volker und Johannes Mezger

und Franz Mahler und Angehörige /

Dienstag 28.11. Dienstag der 34. Woche im Jahreskreis Rosenkranz

Pfaffenhofen 18.30 Heilige Messe, Intention f. Lebende und Verstorbene der Familien Hefele, Kröhn und Bischof / Wilhelmine und Franz Xaver Gutter und Enkel F.X. Schmiedl / Katharina und Friedrich Lorenz mit Eltern und

Geschwistern / Elisabeth Schwehr
und Geschwister / Hermann Bolkart

Mittwoch 20 11 Mittwoch der 36 Weche

MILLWOCH der 34. Woche						
eresia						
ä und						
Maria						

Franziska, Josef und Anni Schätzthauer / Franz und Theresia

Donnerstag 30.11. Remmeltshofen 17.00 Beuren 18.30 Hl. Andreas, Apostel

Heilige Messe Heilige Messe

Freitag 01.12.

Freitag der 34. Woche

Pfaffenhofen 09.00 im Jahreskreis Heilige Messe

Samstag 02.12.

Hl. Luzius, Bischof v. Chur,

<u>Märtyrer</u> Rosenkranz

Beuren 16.00 Holzheim 17.00

Rosenkranz

Pfaffenhofen 18.30

Heilige Messe, Rorate, musikalisch gestaltet vom kleinen Chor, Intention f. Modest Schiele mit Familienangehörige / Karin Frankenberger / Gregor und Kornelia Fitzel und Angehörige / Regina Then und Angehörige / Sabine und Amalie Raasch / Judith Schwarzendorfer

Sonntag 03.12.

Opfer für die Kirche Beuren 08.45

1. ADVENT

Heilige Messe, Intention f. Anton Kempter und Angehörige / Sophie Waurich, Betty Lemke und Liesbeth Sevfried

Remmeltshofen 08.45

Heilige Messe, Intention f. Albert Fischer und Angehörige / Barbara und Georg Pfründer

Pfaffenhofen 10.00 Familiengottesdienst, Intention f. Edmund und Irmgard Schmitt (Jahresmesse) / Lebende und Verstorbene der Familien Hefele, Kröhn und Bischof / Franz Xaver Thalhofer (Jahresmesse) / Alois und Gerhard Haberzettl / Josef und Walburga Zweifel und Enkelin Jana / Albert und Viktoria Keder

Pfaffenhofen 10.00 Pfaffenhofen 18.00 Holzheim 18.30

Kinderkirche im Martinushaus Adventskonzert Liederkranz

Heilige Messe, Rorate, Intention f. Martin Tiltscher / Gerhard und Tina Pietschmann / Franz Wegele und Eltern, Magdalena und Jakob Glogger und Irmgard Lang / Rudolf und Maria Joas, Anna und Kreszentia Durst und Luise Weilbach / Anton Eckle / Gerda und Matthias Mayer und lebende und verstorbene Angehörige

Ihr alle seid Söhne des Lichts und Söhne des Tages. Wir gehören nicht der Nacht und nicht der Finsternis.

1Thess 5,5



Beichte

Das Bußsakrament wird gerne nach vorheriger Terminvereinbarung gespendet. Melden Sie sich bitte, ein Priester wird dann mit Ihnen einen Termin vereinbaren.

Familiengottesdienst in Pfaffenhofen 3.12.2023

Am 1. Advent findet der Start der Adventsreihe statt. Am 3.12.2023 um 10:00 Uhr dürfen die großen und kleinen Besucher mehr über das Leben der Heiligen Barbara erfahren. Wir laden euch alle herzlich dazu ein.

Katharina Scholz und das Familiengottesdienst-Team.

Caritas vor Ort - Menschen in Not

Im Rahmen der "Caritashilfe vor Ort" besteht in finanziellen Notsituationen ein Hilfsangebot. Für ein persönliches Gespräch oder einen telefonischen Kontakt bieten wir daher eine Sprechstunde in einem diskreten Rahmen an.

Die Sprechstunde finden am 18.12.2023 von 18.00 bis 19.00 Uhr im Pfarrbüro in Pfaffenhofen (Hermann-Köhl-Str. 7a, Tel.: 07302 / 96 06 - 0) statt.

Oder wenden Sie sich per E-Mail an uns:

caritas@pg-pfaffenhofen.de

Ihre Ansprechpartnerin: Anita Wimmer

Katholische Kirchenstiftungen der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen

Kleidersammelaktion der aktion hoffnung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Sehr geehrter Herr Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro.

alle Sammelaktionen in den Pfarrgemeinden konnten heuer erfolgreich durchgeführt werden - dafür bedanken wir uns bei allen, die dazu beigetragen haben, ganz herzlich! Es ist immer wieder beeindruckend zu erleben, wie viele Menschen sich in den Pfarrgemeinden für die aktion hoffnung engagieren – Danke

Wir freuen uns sehr, dass heuer in vielen Pfarrgemeinden mehr Kleidung gespendet wurde als in den Vorjahren. Auch zur Qualität der Kleidung haben wir bereits positive Rückmeldungen erhalten. Beides sind für uns die Motivation, weiterhin die Sammelaktionen durchzuführen. Dürfen wir dabei erneut auf die Unterstützung Ihrer Pfarrei zählen?

Nochmals vielen Dank für die Unterstützung und freundliche Grüße

Johannes Müller, Geschäftsführer

und das Team "Standortmanagement" mit Gisela Bandhauer und Franz Hiermeier

Pfaffenhofen

Besuch von St. Nikolaus

In diesem Jahr dürfen wir Ihnen wieder den Hausbesuch von St. Nikolaus anbieten. Er ist am 05. und 06.12. unterwegs. Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro, wenn Sie einen Besuch wünschen (07302/96060).

Pfaffenhofen: Nachhaltiger Adventsmarkt

Im Anschluss an das Konzert des Liederkranzes findet am 3. Dezember 2023 ab 18:30 Uhr ein nachhaltiger Adventsmarkt für weihnachtliche Deko auf der Südseite der Pfarrkirche St. Martin statt. Hierbei besteht die Möglichkeit gut erhaltene Weihnachtsdeko-Artikel zu tauschen und zu erhalten. Schöne

gebrauchte Dekoartikel können am 3.12 ab 16:30 Uhr gebracht und um 20:00 Uhr wieder abgeholt werden. Für Glühwein, Kinderpunsch und etwas zu Essen ist ebenso gesorgt. Der Spendenerlös kommt den Ministranten für die Mini-Romwalfahrt 2024 zugute.

Seniorennachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren,

zum Abschluss des Jahres veranstalten wir wieder eine Adventsfeier. Sie findet am **Mittwoch**, **6.12.2023** um 14:00 Uhr im Martinushaus statt. Wir laden Sie herzlich zu diesem letzten Seniorennachmittag 2023 ein! Für das leibliche Wohl mit Kaffee, Butterbrezen, Plätzchen und Stollen ist wie immer gesorgt. Kommen Sie vorbei und genießen Sie einen vorweihnachtlichen Nachmittag in fröhlicher Runde. Wir haben tolle Live Musik als Umrahmung dieses Nachmittags. Gerne heißen wir auch neue Senior*innen willkommen! Bringen Sie gerne Nachbarn oder Bekannte mit. Wir freuen uns auf Sie!

Dann wünschen wir Ihnen gesegnete Weihnachten im Kreise Ihrer Familien und viel Glück und Gesundheit für das Neue Jahr. Anja Lange und Seniorenteam

Beuren

Einladung zum Sonntagskaffee

Mit Blick auf die bald beginnende Adventszeit laden wir Sie herzlich am 26.11.23, ab 14.30 Uhr zum gemütlichen Beisammensein ein. Der Kaffeetisch ist im Pfarrheim "Alte Schule" gedeckt und wir freuen uns auf viele Gäste aus nah und fern.

Auch für Herz und Ohr ist etwas geboten. Mit Gedichten, Anekdoten und vorweihnachtlichen Liedern wird uns Frau Maria Störk mit Wolfgang an der Gitarre auf die kommende "Stade Zeit" einstimmen. Sie dürfen sich auf einen kurzweiligen Nachmittag freuen und wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihr Kaffeeteam und Pfarrgemeinderat

Adventsfenster gestalten - Jeder kann mitmachen!

Letztes Jahr konnten wieder viele schöne Fenster und auch Gartenecken bewundert werden, gerade die dunkle, Stade Zeit braucht Licht. Auch dieses Jahr bitten wir Euch beim Gestalten von Adventsfenstern wieder mitzumachen. So wird der Abendspaziergang durch unser Dorf zum Lichtblick in dieser besonderen Zeit.

Vorgaben gibt es keine, jede Idee ist wertvoll und einmalig. Es können auch immer wieder Fenster dazukommen, so hat niemand einen Termindruck.

Viel Spaß beim Mitmachen. Ihr Pfarrgemeinderat

Holzheim

Friedensgebet als Taizeandacht

Überall auf der Erde entsteht neue Not: Der Krieg in der Ukraine, die Angriffe auf Menschen jüdischen Glaubens in Israel, Menschen, die ihre Heimat verlassen müssen, Umweltkatastrophen und gesellschaftliche Ungerechtigkeit fordern Glaubende der verschieden Religionen und Nichtglaubende gemeinsam heraus, sich zu engagieren. Deshalb gibt es in Holzheim seit fast zwei Jahren regelmäßig ökumenische Friedensandachten.

Herzliche laden wir ein zur Friedensandacht mit Gesängen aus Taize, begleitet von der Holzheimer "Älternbänd" und einer Gesangsgruppe. Am Mittwoch, 29.11.2024 um 18.30 Uhr in der Kath. Kirche St. Peter und Paul in Holzheim.

Weitere Friedensandachten in Holzheim finden jeweils mittwochs 20.12.23/31.1.24/28.2.24/20.3.24 statt.



Nikolaus aus Schokolade

Den echten hl. Nikolaus aus Schokolade verkaufen die Ministranten in Holzheim am 26.11. und 3.12. nach dem Sonntagsgottesdienst zum Preis von 2 € pro Stück.

Die Nikoläuse können auch bei Klara Riggenmann (Tel. 4827) oder Lea Behringer (Tel. 5620) vorbestellt werden.

Kadeltshofen/Remmeltshofen

Rorate mit den Veeh-Harfen

Am 07.12.2023 um 17.00 Uhr gestaltet die Veeh-Harfengruppe musikalisch einen Rorategottesdienst in St. Michael in Remmelthofen. Wir laden herzlich zu diesem besinnlichen Adventsgottesdienst bei Kerzenschein ein.

"Herzlich Willkommen"

Pfarrgemeinderat Kadeltshofen

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Pfaffenhofen: Holzheim:

Montag 09:00 - 11:30 Uhr Freitag 10:30 – 12.00 Uhr

Dienstag 15:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 11:30 Uhr und Tel.: 0 73 02 / 53 57

15:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Tel.: 0 73 02 / 96 06 – 0 Fax.: 0 73 02 / 96 06 - 20 E-Mail: st.martin.pfaffenhofen@bistum-augsburg.de

Homepage: www.pg-pfaffenhofen.de

NACHRUF

Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann, ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.

Ganz still und leise ist sie gegangen.

In liebvoller Erinnerung an unsere wunderbare Kollegin und langjährige geschätzte Mitarbeiterin nehmen wir Abschied.

Silvia Kempf

verstorben am 6. November im Alter von 58 Jahren



Deine Kolleginnen und Kollegen mit den Kindergartenkindern vom Kindergarten St. Michael in Kadeltshofen, Pater Jonas, Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen mit der Kirchenverwaltung und dem Pfarrgemeinderat Kadeltshofen

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe – Ihr Mitteilungsblatt. Empfehlen Sie uns weiter.



Gebetsstätte Marienfried "MARIA, MUTTER DER KIRCHE" Gottesdienstordnung und Mitteilungen vom 26.11.2023 bis 03.12.2023



	'	om 26.11.2023 bis
So.	Christkönigssonntag, Kollekte f. d. kirc	hliche Jugendarbeit d. Diözese
26.11.	08:00 Hl. Messe (K) zum Dank	.
	09:15 Rosenkranz	
	10:00 HI. Messe (K) f. verst. Rosalina I	Maunz
	11:30 HI. Messe im "usus antiquior"(I	
	13:50 Rosenkranz	t) i. d. vorot. d. v diii. Zord
	14:30 Andacht (K)	
	15:00 HI. Messe (K) um Genesung für	Kilian
Mo.	der 34. Woche im Jahreskreis	, what
27.11.	07:00 HI. Messe (GK) zu Ehren der 5 k	Nunden Jesu
	14:15 Rosenkranz	
	15:00 Hl. Messe (GK) f. verst. Vladek	Adamus
	16:30 Vesper (GK)	
	18:50 Rosenkranz	
	19:30 Hl. Messe (GK) f. leb. Lena Hög	a
Di.	der 34. Woche im Jahreskreis	5
28.11.	07:00 Hl. Messe (GK) f. leb. Dorothee	Pfeifer
	14:15 Rosenkranz	
	15:00 Hl. Messe (GK) f. verst. Paul Sz	klarz
	16:30 Vesper (GK)	
	18:50 Rosenkranz	
	19:30 Hl. Messe (GK) f. verst. Elisabet	h Schwehr
Mi.	der 34. Woche im Jahreskreis	
29.11.	07:00 HI. Messe (GK) f. verst. Mariann	e Schirmoch
	14:15 Rosenkranz	
	15:00 Hl. Messe (GK) nach Meinung	
	18:50 Rosenkranz	
	19:30 Hl. Messe (GK) f. verst. Waltrau	d Schindel
Do.	HI. Andreas, Apostel	
30.11.	07:00 Hl. Messe (GK) f. verst. Irene u.	Klara Rehfeld u. Angeh.
	14:15 Rosenkranz	
	15:00 Hl. Messe (GK) f. verst. Herman	n Hennes
	Priesterdonnerstag:	
	18:30 Rosenkranz und Beichtgelege	
	19:30 Hl. Messe (K) f. verst. Leonhard	Eberl u. Angeh.
_	anschl. stille Anbetung	
Fr.	Herz-Jesu-Freitag	
01.12.	07:00 Hl. Messe (GK) f. verst. Evelyn Sch	nmid
	14:15 Rosenkranz	
	15:00 Hl. Messe (K) f. verst. Maria Ada	mus
	18:50 Rosenkranz	C. Mahari Dahi
C-	19:30 HI. Messe (GK) f. verst. Krestent	та, міспаеї Карі
Sa. 02.12.	HI. Luzius, Bischof von Chur, Märtyrer Herz-Mariä-Samstag	
02.12.	07:00 Hl. Messe (GK) f. Fam. Weber u	and Dfourfor
	14:15 Rosenkranz	na Flediei
	15:00 HI. Messe (K) f. verst. Anna Sari	coka
	Sühnenacht: mit Pfr. Wolfgang Tschuse	
	19:15 Rosenkranz	Sinc, Bamberg
	20:00 HI. Messe (K) f. d. Wohltäter v. M	Marienfried
	21:30 Sühneandacht	lanenmea
	24:00 Mitternachtsmesse (K) f. verst.	Alfons Höaler
	02:00 – 07:50 Gebetsnacht (K)	anone riogier
So.	Adventssonntag Kollekte für Marienf	ried
03.12.	08:00 Hl. Messe (K) f. d. Verst. d. Fam.	
	09:15 Rosenkranz	
	10:00 HI. Messe (K) f. verst. Josef Goß	iner
	11:30 HI. Messe im "usus antiquior"(I	
	13:50 Rosenkranz	,
	14:30 Andacht (K)	
	15:00 Hl. Messe (K) f. verst. Rosa Wel:	z u. Angeh.
	` '	-

Vorschau Termine

- Mo 04.12. 18:30 Uhr Einlass, 19:00Uhr sakrales Kirchenkonzert mit Oswald Sattler
- > Fr 08.12. Hochfest der ohne Erbsünde empf. Jungfrau und Gottesmutter Maria 09:00 - 15:00 Uhr Einkehrtag mit

Pfr. Dr. Christian Hartl, Augsburg

- > Sa 09.12. 8:00 Uhr Gemeindefrühstück
- > Sa 16.12. 8:00 Uhr Gemeindefrühstück
- ➤ So 17.12. 10:00 Uhr Familiensonntag
- > Sa 23.12. 8:00 Uhr Gemeindefrühstück
- > Fr 22.12. Mi 27.12. "Besinnliche Weihnachtsfeiertage" mit Rektor Georg Alois Oblinger und P. Stanislaw Rutka CSsR
- > Mi 27.12. 19:00 Uhr "Heilige Nacht", die Weihnachtsgeschichte nach Ludwig Thoma
- > So 31.12. 23:15 Uhr Jahresschlussandacht, anschl. Feuerwerk und Sektempfang
- > Fr 05.01. 18:45 Epiphanie-Weihen

Beichtzeiten u. Seelsorge

In der Kirche (Beichtstühle):

ab 18:30 Uhr Donnerstag

Freitag u. Samstag 16.15 - 17.45 Uhr

Herz-Jesu-Freitag 14.00 - 15.00 Uhr

16.15 - 17.45 Uhr

Herz-Mariä-Sa. ab 14.00 Uhr

18:00 Uhr ah

ah 23:00 Uhr

Sonn- u. Feiertage 09.00 - 10.00 Uhr 14.00 - 15.00 Uhr

Fatimatag (13. d. Monats) ab 14:00 Uhr

Seelsorgegespräche sind nach telefonischer Vereinbarung jederzeit möglich

"Kommt lasset uns anbeten!"

Die Zeit, die du mit Jesus im Allerheiligsten Sakrament verbringst, ist die beste Zeit, die du auf Erden verbringen wirst. Jeder Augenblick, den du mit Jesus verbringst, wird deine Einheit mit IHM vertiefen und deine Seele auf ewig herrlicher und schöner machen für den Himmel sowie mithelfen, ewigen Frieden auf Erden zu fördern. (Hl. Mutter Teresa v. Kalkutta)

Eucharistische Anbetung:

Tagsüber in der **Gnadenkapelle** (Mo. - Sa.) bzw. in der Kirche (So.) jeder ist willkommen! Nachtanbetung in der Hauskapelle: nur nach Anmeldung

Krankensegen

jeden Samstag in der Barmherzigkeitskapelle nach der HI. Messe um 15.00 Uhr (außer Herz-Mariä-Samstag)

Segnung der Andachtsgegenstände

Jeden Samstag nach der Hl. Messe um 15:00 Uhr

Gastronomie:

Wir bieten sonn- und feiertags mittags zum Verzehr vor Ort ein Buffet oder zum Abholen verschiedene Gerichte nach Vorbestellung an. Tel: 07302 9227-0

Marienfried stellt ein

Für die Reinigung der Zimmer im Pilgerhaus sucht die Gebetsstätte Marienfried zum 01.01.2024 Mitarbeiter (m/w/d) in Teilzeit bzw. in Vollzeit. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch am Wochenende. Die Stundenanzahl lässt sich flexibel gestalten. Bezahlung erfolgt nach Caritas-Tarifvertrag (AVR) mit Sonntagszuschlägen, Weihnachtsund Urlaubsgeld. Eine betriebliche Zusatzaltersversorgung wird ebenso angeboten. Bitte bewerben Sie sich schriftlich bei: Marienfried e.V., z.Hd. Herrn Demel, Marienfriedstraße 62, 89284 Pfaffenhofen. Oder: betriebsleitung@marienfried.de.

Für Rückfragen:

Thomas U. Demel, Ass. iur.

Geschäftsführer

betriebsleitung@marienfried.de

Tel.: 07302/9227-129, Fax: 07302-9227-150

Mobil: 0177/2495659 Gebetsstätte Marienfried

Marienfriedstraße 62, 89284 Pfaffenhofen

Restkarten für Konzert von Oswald Sattler in Marienfried

Für das Konzert von Oswald Sattler am Montag, den 04.12.2023 um 19.00Uhr in der Marienfriedkirche gibt es noch einige Karten zum Preis von EUR 39,00. Es handelt sich um nummerierte Sitzplätze. Kartenverkauf täglich zwischen 08.00Uhr und 18.00Uhr an der Rezeption des Hauses Marienfried.

Beim Konzert wird eine Pausenbewirtung angeboten. Die Kirche ist beheizt.

Für Rückfragen:

Thomas U. Demel, Ass. iur.

Geschäftsführer

betriebsleitung@marienfried.de

Tel.: 07302/9227-129, Fax: 07302-9227-150

Mobil: 0177/2495659 Gebetsstätte Marienfried

Marienfriedstraße 62, 89284 Pfaffenhofen



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weißenhorn

Augustana-Gemeindezentrum, AGZ, Schubertstraße 18-20, Weißenhorn

Kreuz-Christi-Kirche,

Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn Kirche Zum guten Hirten, ZGH, Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

Freitag, 24. November

09.00 Uhr Qi-Gong, AGZ (Kurst geht weiter ab 12. Jan. 2024)

14.30 Uhr Hoffnungscafé, AGZ 19.00 Uhr TeensPray, AGZ

Samstag, 25. November

09.00 Uhr Konfi-Unterricht, AGZ

10.00 Uhr1. Probe fürs Krippenspiel 2023, AGZ17.00 UhrVon-Anfang-an-Gottesdienst, AGZ

Sonntag, 26. November

09.45 Uhr Gottesdienst Weißenhorn mit Stehkaffee,

Pfr. Pfundner

11.00 Uhr Gottesdienst Pfaffenhofen, Pfr. Pfundner

Montag, 27. November

19.30 Uhr 2. Treffen Team "Herberge 2024", AGZ

Dienstag, 28. November

20.00 Uhr Kirchenchor, AGZ

Mitwoch, 29. November

19.00 Uhr Gospelchor, AGZ19.00 Uhr Posaunenchor, AGZ

Donnerstag, 30. November

20.00 Uhr Hauskreis "Glaube teilen", AGZ

Pfarrbüro:

Schubertstr. 18-20 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt:

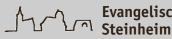
 Pfarrbüro
 07309/3568

 Fax
 07309/921724

 Pfarrer Andreas Erstling
 07309/3568

 Pfarrer Thomas Pfundner
 07307/929183

Umweltbeauftragter S. Steger 07302/9221900
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45552089
Evang. Montessori-Kinderhaus 07309/426808
E-Mail pfarramt.weissenhorn@elkb.de
Homepage www.weissenhorn-evangelisch.de



Evangelische Kirchengemeinde Steinheim

Pfarramt: T 07308 2450

E-Mail: pfarramt.steinheim@elkb.de Homepage: www.evk-steinheim.de Pfarrer Tobias Praetorius, T 07308 2450 Pfarrerin Alicia Menth, T 0160 94824686

Tel. 07308 9225713

Bürozeiten: Di.: 09.30 – 12.30 Uhr

Do.: 16.30 – 18.30 Uhr Fr.: 09.30 – 11.30 Uhr

Gartenstr. 19, Eingang Friedenstr., Nersingen

Liebe Gemeindeglieder,

wir laden Sie herzlich ein:

Gottesdienste:

Sonntag, den 26.11.2023 - Ewigkeitssonntag

Steinheim:

09.00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen (Pfarrer Praetorius)

Nersingen:

10.15 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen (Pfarrer Praetorius)

Mittwoch, den 29.11.2023

18.30 Uhr

Ökum. Abend- und Friedensgebet mit Liedern aus Taize mit der "Älternbänd" Kath. Kirche St. Peter und Paul Holzheim

Freitag, den 01.12.2023

Steinheim

19.00 Uhr Nikolauskirche Steinheim - Nacht der Lichter Taize-Gottesdienst

Veranstaltungen:

Donnerstag, 23.11.2023/30.11.2023 18.00 Uhr XXL-Sportgruppe, GZN Nersingen

Donnerstag, 23.11.2023
19.00 Uhr Mitgliederversammlung
Diakonisches Werk Neu-Ulm
Bonifaz-Stöltzlin-Haus Steinheim

Samstag, 25.11.2023 09.00 Uhr Konfi8-Tag Tod und Leben, Senden

Samstag, 25.11.2023/02.12.2023 10.00 Uhr Kinderchor GZN Nersingen

Sonntag, 26.11.2023 10.00 Uhr Krippenspielprobe, BSH 10.00 Uhr Krippenspielprobe, GZN

<u>Mittwoch bis Sonntag, 29.11-3.12.2023</u> Feuerling- Stand auf dem Nersinger Weihnachtsmarkt jeweils zu den Öffnungszeiten

<u>Donnerstag, 30.11.2023</u> 18.00 Uhr Frauenkreis Steinheim – Adventskränze binden, BSH

<u>Freitag, 01.12.2023</u> 17.00 Uhr Konfi8-Abend mit Eltern, GZN

Für die Seelsorge stehen Ihnen Pfr. Tobias Praetorius (07308/2450;tobias.praetorius@elkb.de) oder Pfrin. Alicia Menth (0160/94824686); alicia.menth@elkb.de) telefonisch und per e-Mail zur Verfügung. Bitte sprechen Sie gerne auf den Anrufbeantworter. Wir rufen schnellstmöglich zurück.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie jederzeit auf unserer Homepage www.evk-steinheim.de.

Spiel- und Krabbelgruppe Nersingen

Keine Lust mit dem kleinen Wirbelwind nur zu Hause zu sein? Interesse am gemeinsamen Austausch?

Am Freitag, den 01. Dezember 2023 startet unsere neue Spielund Krabbelgruppe im Gemeindezentrum Nersingen.

Wer: Eltern mit Krabbelkindern

Wann: Freitags von 10.15 Uhr bis 11.45 Uhr (nicht in den

Ferien)

Wo: Im großen Saal unseres Gemeindehauses in Nersingen Was: Fingerspiele und Lieder; Zeit zum Spielen, Entdecken,

Toben oder Basteln.

Bei Fragen und Interesse melden Sie sich bitte bei Henrike Ott, (0159 03063784).

Krabbelgruppe Steinheim

Donnerstags von 08.30 bis 10.30 Uhr für Babys bis zum Kindergartenalter im Bonifaz-Stöltzlin-Haus.

Kontakt: Anna Ihle (0176 84062825).

Eltern-Kind-Waldspielgruppe KRABBELFÜCHSE

Wann: Jeden Montag von 09:00 bis 11:00 Uhr Wo: Treffpunkt ist das Schützenheim in Oberfahlheim im Schützenweg 2 mit ausreichend Parkmöglichkeiten Wer: Wir freuen uns über jede Fuchsfamilie, die sich unserem offenen Rudel anschließt. Es gibt keine Altersbeschränkung! Schon für die Allerkleinsten ist der Waldboden eine bereichernde Ergänzung zur Krabbeldecke. Die Waldspielgruppe ist unabhängig vom Waldkindergarten. Sie bietet jedoch die Möglichkeit, Wald und Fuchsrudel zu beschnuppern und näher kennenzulernen. Dies kann ggf. die Eingewöhnung in den Waldkindergarten erleichtern.

Kontakt: Natalie Mayer (0176/22917838).

Was ist mitzubringen: Rucksack mit Vesper, Trinkflasche, Sitzunterlage, wetterfeste Kleidung, Kopfbedeckung, ggf. Sonnenschutz/Zeckenschutz, geschlossenes Schuhwerk

Taufen

Taufen sind jederzeit möglich. Wenn Sie Ihr Kind taufen lassen wollen, melden Sie sich bitte im Pfarramt, Tel. 2450, an, um die Einzelheiten zu besprechen.

Die Kirchengemeinde Steinheim sucht ab sofort eine

Pädagogische Fachkraft (m/w/d) in Teilzeit im 2-gruppigen evangelischen WALDKINDERGARTEN "Rothtalfüchse"in Nersingen-Oberfahlheim

wir bieten:

- * ein befristetes Arbeitsverhältnis als Elternzeitvertretung mit à 36 Wochenstunden (30 Std. ~ 5 Tage am Kind + Vorbereitungszeit)
- * ein hochengagiertes multiprofessionelles Team
- * päd. Arbeit unter freiem Himmel mit ca. 35 Kindern zwischen 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt
- * Umsetzung und Weiterentwicklung der päd. Konzeption
- * enge Zusammenarbeit mit den Eltern
- * Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung
- * Bezahlung nach TV-L

wir erwarten:

* Qualifikation als pädagogische Fachkraft (Erzieher*in oder vergleichbarer Abschluss)

- * Kompetenzen in pädagogischer und konzeptioneller Arbeit auf der Grundlage des BayKiBiG
- * Interesse an der Natur- und Waldpädagogik
- * Grundkenntnisse in den genannten Verantwortungsbereichen
- * Identifikation mit dem evangelischen Profil

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten um Zusendung an: Evangelisches Pfarramt Steinheim, Gartenstr. 19, 89278 Nersingen, Tel. 07308/2450 oder per E-Mail an: kita.rothtalfuechse-nersingen@elkb.de

Neuapostolische Kirche Vöhringen

Gottesdienstordnung und andere Termine

Samstag, 25.11.

18.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl (anstatt dem Sonntags-Gottesdienst)

Sonntag, 26.11.

07.27 Uhr Rundfunksendung auf SWR 1 Eine Verkündigungssendung der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland im Magazin aus Religion, Kirche und Gesellschaft

10.00 Uhr Gottesdienst für Amtsträger/-innen und Ehepartner Europaweite Live-Übertragung aus Zürich/Schweiz Es dient Stammapostel Jean-Luc Schneider

Anmerkung: In den Gemeinden finden keine Gottesdienste statt!

Mittwoch, 29.11.

20.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Rückblick:

Buß- und Bettag - Feier der Umkehr und Buße

Bußtage gab es bereits in alter Zeit.

Die Bibel berichtet davon, dass die Niniviten, denen der Prophet Jona eine Umkehrpredigt hielt, einen Bußtag ausriefen und sich zu Gott bekehrten.

Während der Reformationszeit beginnt die Tradition, Bußtage auszurufen.

Kriege, Naturkatastrophen, Hungersnöte und Seuchen waren oft Anlass, Buß- und Umkehrtage anzusetzen.

Der neuzeitliche, einheitliche Buß- und Bettag, so wie wir ihn heute kennen, entstand nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahr 1871.

Dieser wurde auf dem Mittwoch vor dem Ewigkeitssonntag (zwischen dem 16. und 22. November), festgelegt.

An diesem, nur noch in einem Bundesland gesetzlich geregelten Feiertag, ist das Anliegen, Umkehr, Buße und Reue des Christenmenschen, in den Mittelpunkt zu rücken.

hier die >links< zum Zugang weiterer Informationen:

- Protected link
- https://nsp.vg-pfaffenhofen.de/enQsig/link?id=BAgAAA Czo-bIYCQIsHsAAACqgImlLEAb7rlqHUtMF-4MiHU51lISA2 DPrHRkFgKg-CBLJWLnAUGPSVb8IAku6kc6tK68S53iy01u7ZW aHx3cgQ00Wtkv3bsnytVqtYhd9FURK7r2Vno17yhPaUagLz GussVmQSCtrK15vKdq521bGW2BJH_kDcddf9U1

- Protected link (Kirchenbezirk)
- Protected link (International)

Video-Gottesdienst (Livestream):

https://nsp.vg-pfaffenhofen.de/enQsig/link?id=BAgAAACzobIYCQIsH8AAACU9UGy9ZuVHQ07ioviQjp0Zc66VXTDop13C2zD5NV6y-Sm-t5BSZDr84ofJiuhHniweb1lTYF0jGCsDULHShFkQN-DyT482If9IeBV0WXHLRxSK-fLxidikCxATnwjv8AHEkAysQ9V_4oVroU_6ZKsoLpKdyMTKXV1rIqc7Dg60 im Illertal

Bei Fragen und für Kontakte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gemeindevorsteher: Christian Arnold,

Tel, 07308-7099118 (Büro), E-Mail: arnold.cs@t-online.de Adresse der Kirche: Industriestraße 15, 89269 Vöhringen

Telefon Sakristei: 07306-33756

VEREINE UND ORGANISATIONEN

Marktmusikanten



Informationen – der erste Schritt, um mitreden zu können. Ihr Amtsblatt hält Sie auf dem Laufenden.



PFAFFENHOFEN



Den Esslinger Mittelaltermarkt & Weihnachtsmarkt erleben

Mittelaltermarkt

Ein besonderes Markenzeichen des Mittelaltermarktes ist das tägliche Kulturprogramm mit renommierten Künstlern. Ob wilde Musik oder zarte Klänge, Stelzenläufer, Gaukler, Feuerzauberer, Akrobaten, Erzähler, Spielleute und Tänzer: Hier ist für Unterhaltung bestens gesorgt. Und das täglich auf vier Bühnen am Marktplatz, Rathausplatz, Hafenmarkt und im Zwergenland (Kleiner Markt).

Weihnachtsmarkt

Nicht nur die Mittelalterbegeisterten kommen auf ihre Kosten, denn der traditionelle Weihnachtsmarkt mit über 80 Ständen, einem Nostalgiekarussell und einer Kerzenwerkstatt hat ein breites Sortiment an handgefertigten Waren. Hier findet man klassischen Weihnachtsschmuck, Krippenfiguren, Lichthäuser aus Ton, nostalgische Spielwaren, bunt gefilzte Mützen, Naturkleidung, Felle, Schmuck und vieles mehr.

Termin: 8.12.2023

Abfahrt: 14:00 Uhr am ehemaligen Baywa-Gelände

Rückkehr: ca. 20:30 Uhr

Preis: 28,- €

Anmeldung: telefonisch bei Karlheinz Thoma 07302 919024

Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Bingonachmittag

Am Montag den 27. November findet ab 14:00 Uhr im Schützenheim Pfaffenhofen wieder unser beliebter Bingonachmittag statt. Nach der Stätkung mit Kaffee und Kuchen gibt es Spass und Spannung und schöne Preise zu gewinnen. Alle sind herzlich eingeladen, auch Nichtmitglieder.

An den anderen Montagen findet zur gleichen Zeit und am gleichen Ort, wie immer, unser Seniorennachmittag statt.

Adventsfeier

Man glaubt es kaum, aber die Adventszeit steht schon vor der Tür. Daher möchten wir herzlich zu unserer traditionellen Adventsfeier einladen.

Wie immer schon findet sie am 1. Advent, der dieses Jahr am 3.12. ist, statt. Beginn ist um 14:00 Uhr im Martinushaus in Pfaffenhofen.

Wir halten die Traditionen hoch. Daher gibt es zum Auftakt Kaffe und Kuchen. Danach freuen wir uns auf schöne und lustige Weihnachtsgeschichten und weihnachtliche Musik. Danach ist gemeinsames Singen bei unserem beliebten Weihnachtskaraoke angesagt. Bevor es dann die ebenfalls schon traditionellen Bratwürste mit Kartoffelsalat gibt bleibt natürlich noch Zeit zum Plaudern.

Wir freuen uns auf alle die gerne kommen möchten, ob Mitglied oder nicht.



Adventskonzert

Der Liederkranz veranstaltet zum Abschluss seines 100-jährigen Jubiläums ein Adventskonzert.

Es findet am 03. Dezember 2023 um 17 Uhr in der Kirche Sankt Martin in Pfaffenhofen statt.

Gemeinsam mit dem Kreischor Iller-Roth-Günz werden der Gemischte Chor und der Männerchor, sowie ein Männerdreigesang die Gäste mit stimmungsvollen Liedern erfreuen.

Der Eintritt ist frei. Über Spenden freuen wir uns sehr. Im Anschluss ist für Speis und Trank bestens gesorgt.

Wir laden alle ganz herzlich ein, mit uns die vorweihnachtliche Stimmung zu genießen!

Der Vorstand







MSC Al-Corsa



12.11.2023 Endsiegerehrung Allgäurunde in Pfaffenhofen

Siegerehrung in Pfaffenhofen

Am Sonntag, dem 12.11.23 fand in Pfaffenhofen die große Siegerehrung im Jugendkartslalom der Allgäurunde statt. Geladen hatte der MSC Al-Corsa, der als einer der acht teilnehmenden Vereine die Austragung der Veranstaltung übernahm.

Knapp 90 Kartfahrer/-innen mit ihren Eltern kamen der Einladung nach.

Bürgermeister Sebastian Sparwasser führte mit einem Grußwort in die Siegerehrung ein und übergab die Pokale an die Kinder und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren.

Der MSC Al Corsa war auch in diesem Jahr mit zwei Meistertiteln und als Vizemeister in der Mannschaftswertung sehr erfolgreich.



SV Pfaffenhofen

Altpapier

Am Parkplatz des Pfaffenhofener Sportplatz stehen ganzjährig zwei Container, an welchen ihr eure Kartonagen, sowie Altpapier entsorgen und damit den SVP unterstützen könnt. Vielen Dank für Eure Unterstützung!

Abteilung Gymnastik



Die Abteilung Gymnastik stellt sich vor

Die Gymnastikabteilung bietet allen sportbegeisterten Menschen in und um Pfaffenhofen verschiedene Varianten der Gymnastik an, um sich sportlich zu betätigen und fit zu halten. Alle Sportinteressierte sind gerne zum "Hereinschnuppern" eingeladen. Wir freuen uns auf euch.

Weitere Informationen erteilt Abteilungsleitung Sandra Wöhr unter gymnastik@sv-pfaffenhofen.de. Bei Rückrufwünschen einfach Name und Telefonnummer angeben.

Übungsstunden im Sportheim des SV Pfaffenhofen

Montags um 19.00 Uhr Step- Aerobic Mix mit Kleingeräten und Yogaelementen für alle mit Ilona Dietze-Armana

Montags um 20.10 Uhr Wirbelsäulengymnastik mit verschiedenen Handgeräten für Sie und Ihn mit Claudia Walk

Dienstags um 18.15 Uhr Männergymnastik mit Manfred Schirssner

Dienstags um 19.15 - 20.15 Uhr Rückenfit-Workout Beweglichkeit und Kraft aus der eigenen Mitte mit Birgit Frittmann

Mittwochs um 18.00 Uhr Wirbelsäulengymnastik mit verschiedenen Handgeräten für Sie und Ihn mit Claudia Walk **Mittwochs um 19.00 Uhr** Fitness durch Krafttraining Langhanteltraining im Tabata Stil mit Lara Meyer

Donnertags um 18.00 Uhr Frauen-Power Gymnastik für Sie mit Kleingeräten mit Sandra Wöhr

Donnerstag um 19.00 Uhr Fit mit Intervall-Training Ganzkörpertraining für alle mit Sandra Wöhr

Alle sportbegeisterten sind gerne zum "hereinschnuppern" aufgefordert. Die Übungsleiter der Gymnastikabteilung freuen sich auf SIE und IHN.

Abteilung Handball



Die Abteilung Handball stellt sich vor

Der SV Pfaffenhofen bietet Jungs und Mädchen im Alter von 5 bis 9 Jahre Handball an. Hat ihr Kind Spaß am gemeinsamen Sport und Lust unser Team zu verstärken? Dann kommt einfach mal im Training vorbei, schaut zu und probiert es aus. Ihr Kind ist herzlich willkommen, wir freuen uns auf euch!

Trainingszeiten Handball

Dienstags von 16.00 – 17.30 Uhr Mädchen und Jungen von 5 – 9 Jahre Schulsporthalle Pfaffenhofen

Ansprechpartner: Alexander Vogg 0157/51345741

Abteilung Tischtennis



Ergebnisse vom Wochenende:

SC Vöhringen II - SV Pfaffenhofen I

9:1

Gegen den starken Tabellenführer konnten wir einige Spiele knapp gestalten doch leider gelang nur ein Ehrenpunkt.

Den Punkt erzielte:

Zwerenz Rudi

VfB Ulm III - SV Pfaffenhofen II

9:5

Trotz eines guten Auftaktes in den Doppeln verloren wir in einer sehr umkämpften Partie knapp gegen gute Ulmer.

Die Punkte erzielten:

Doppel: Mayer/Geisinger, Schlumberger/Berger

Einzel: Josef Mayer (2), Lutz Berger

Vorschau:

Freitag 24.11.23

19.30 Uhr TTC Witzighausen I - SV Pfaffenhofen I

Samstag 25.11.23

18.30 Uhr ASV Bellenberg II - SV Pfaffenhofen I

18.30 Uhr TSF Ludwigsfeld V - SV Pfaffenhofen II

Unsere Trainingszeiten in der Schulsporthalle:

Dienstag 20-22 Uhr Aktive Freitag 18.30- 20 Uhr Jugend 20 - 22 Uhr Aktive



Verein für Gartenbau und Landespflege

Herzliche Einladung zum Kaffeenachmittag

Liebe Mitglieder und Freunde des Vereins,

wenn der Duft von Herbstlaub langsam dem von Lebkuchen weicht... dann beginnt die ruhige Zeit im Garten und man kann sich anderen Dingen zuwenden.

Wir laden Sie und Ihre Angehörigen zu einem Kaffeenachmittag ein.

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir ein paar besinnliche Stunden verbringen.

Freitag, den 08.12.2023, ab 14.30 Uhr Pizzeria in 89284 Pfaffenhofen – Roth Ulmer Str. 22

Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen

Falls sie eine Mitfahrgelegenheit brauchen melden sie sich unter 07302-6237



BALMERTSHOFEN



Schützenverein "Tell" Balmertshofen/Biberberg

Rundenwettkampfergebnis

Unsere Mannschaft hat auch ihren zweiten Wettkampf erfolgreich absolviert und war gegen die Manschaft aus Niederhausen erfolgreich:

Balmertshofen - Niederhausen 1405 : 1399 Ringe

Strobel Alfred 360 Ringe Kellerer Marvin 352 Ringe Strobel Richard 347 Ringe Rüggenmann Alfons 346 Ringe

Wir gratulieren zum Erfolg.

Einladung zum vorweihnachtlichen Schießabend

Am **Freitag**, **den 08.12.2023 ab 19.00 Uhr** laden wir alle Mitglieder des Schützenvereins und des Fördervereins sowie alle Freunde und Gönner zu einem vorweihnachtlichen Schießabend ins Gasthaus Schenk ein.

Wir wollen uns an diesem Abend in gemütlicher Runde auf die Weihnachtszeit einstimmen und würden uns über zahlreiche Teilnehmer sehr freuen.

Die Vorstandschaft

BEUREN



Schützenverein "Hubertus" Beuren

Herzliche Einladung zur Weihnachtsfeier mit Ehrungen

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder, am Freitag, 08.12.2023 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich zur Weihnachtsfeier im "Gasthaus Bolkart" ein.

Wir heißen alle Mitglieder und Freunde unseres Vereins herzlich willkommen. Besonders freuen wir uns auf die Ehrungen unserer langjährigen Mitglieder, die seit 25 bzw. 40 Jahren Teil unseres Vereins sind.

Die Vorstandschaft

RWK - Ergebnisse

Pistolenmannschaft - Gauoberliga

Beuren I - Bubenhausen I 1378 Ringe: 1337 Ringe

Jehle Alexander 361 Ringe Störk Martin 340 Ringe Ritter Bruno 354 Ringe Bolkart Georg 323 Ringe

Tell Rennertshofen- Nordholz 1 - Beuren I

1359 Ringe: 1392 Ringe

Jehle Alexander357 RingeStörk Martin350 RingeRitter Bruno355 RingeBolkart Georg330 Ringe



SV Beuren I - FV Gerlenhofen I 2:4

Am 14.Spieltag war der FV Gerlenhofen beim SV Beuren zum Spitzenspiel zu Gast. Der SV Beuren kam sehr gut in die Partie und belohnte sich früh mit einem schön herausgespielten Treffer durch Patrick Mayer, der in der 15. Spielminute mustergültig

von Nils Carstensen bedient wurde und zum 1:0 einnetzte. Doch nach dem Treffer schaltete der SVB unverständlicherweise einen Gang zurück und übergab den Gästen mehr Spielanteile. Mit der ersten nennenswerten Chance erzielte der FV Gerlenhofen durch einen Eckballtreffer von R.Norten in der 18. Minute den Ausgleich. Der SV Gerlenhofen wirkte durch den Ausgleich deutlich selbstbewusster und hatte bis zur Pause mehr vom Spiel, allerdings keine hochkarätigen Chancen. Das Geschehen spielte sich größtenteils im Mittelfeld ab. Mit einem 1:1 ging es schließlich auch in die Halbzeit.

Bitter aus Sicht der Heimmannschaft war der schnelle Rückstand nach der Halbzeitpause. Ein individueller Fehler in der Hintermannschaft der Gastgeber ermöglichte R. Norten die 1:2 Führung. Nur 5 Minuten später erhöhten die Gäste durch einen weiteren Treffer nach einem Eckball von M. Mateljak auf 1:3. Als Nils Carstensen in der 65. Spielminute den Anschlusstreffer nach einem Ballgewinn von Simon Glogger zum 2:3 erzielte kam nochmals Hoffnung bei der Heimmannschaft auf. Diese Hoffnung hielt jedoch nicht lange an. Mit seinem dritten Treffer an diesem Tag brachte R. Norten den FV Gerlenhofen in der 73. Spielminute auf die Siegerstraße. Der SVB war versucht nochmals heranzukommen, erspielte sich allerdings keine zwingenden Chancen mehr und so blieb es am Ende beim 2:4. Alles in allem eine vermeidbare Niederlage des SV Beurens, die an diesem Tag aber definitiv verdient war. Am kommenden Samstag sind wir zum letzten Hinrundenspiel beim FV Illerkirchberg zu Gast. Hier heißt es wieder mit einer besseren Leistung Punkte zu sammeln.

Kader

Julian Berger, Felix Leistner (Lukas Haas), Florian Kloß, Dennis Gaiser (Tim Schultheiß), Sam Schultheiß (Patrick Sauter), Stefan Riggenmann, Johanes Hartner, Julian Abt (Fabian Kuhn), Patrick Mayer, Nils Carstensen, Simon Glogger

Tore 1x Patrick Mayer, 1x Nils Carstensen

SV Beuren II - FV Gerlenhofen II 4:1

Nach dem ersten Spiel ohne Punkte in der vergangenen Woche gegen Bellenberg war der größte Wille der Reserve nun wieder in die Siegesspur zu geraten. Gegen Gerlenhofen sollte da daheim gelingen.

Von Beginn machten wir viel Druck, konnten somit einige Ballverluste des Gegners erzwingen. Nur unsere Chancen konnten wir zunächst nicht nutzen, oft schossen wir in eine Wand aus Abwehrspielern, die sich vor dem Torwart zusammentat. In der 20 Minute passte der Torwart im Aufbauspiel zu Alexander Haas, der nicht zögerte und allein vor dem Torwart zum 1:0 traf. Kurze Zeit später klatschte der Torwart einen Schuss von Samuel Pelz nur ab und Fabian Schober stand goldrichtig und staubte ab zum 2:0. Kurz vor der Halbzeit kam ein Freistoß getreten von René Schiebel zu Alexander Haas, der allein am langen Eck nur noch einschieben musste.

Nach der Halbzeit liefen wir weiter Sturm, scheiterten allerdings an fehlender Schusstechnik oder der Defensivwand im 16er der Gäste. Vermehrt über die Außen kamen wir dem Tor nahe, die vielen Hereingaben blieben allerdings ungenutzt. In der 75. Minute kam ein Ball nach Gewusel an die Strafraumkante zu René Schiebel, der legte ab zu Kevin Klug, der den Ball ins

Tor zimmerte zum 4:0. In der Folge gelang uns leider kein weiteres Tor trotz zahlreicher Chancen. In den Schlussminuten gelangte der gegnerische Stürmer in unseren Strafraum und lief deutlich ins Toraus. Das blieb leider vom Unparteiischen unbemerkt und die folgende Hereingabe wurde zur Ergebniskosmetik zum 4:1 verwandelt.

Nichtdestrotz war es wieder ein gewohntes Spiel der Reserve mit Zugriff im Mittelfeld und schnellem Spiel nach vorne. Nun bleibt nur noch ein letztes Spiel in diesem Kalenderjahr gegen Illerkirchberg offen. Die Herbstmeisterschaft ist uns dank der unglaublichen Serie von 10 Siegen zu Beginn der Saison nicht mehr zu nehmen.

Kader: Kilian Sauter (TW), Alexander Berger, Marco Schulz (Nico Theimer), Julian Huber, Samuel Pelz (Manuel Zwiebel), André Gaiser, Fabian Ritter, René Schiebel, Ruben Wolf (Kevin Klug), Fabian Schober (Oliver Richter), Alexander Haas

Tore: 2x Alexander Haas, jeweils 1x Fabian Schober, Kevin Klug



Vielen Dank für euren Sammeleifer, mit dem ihr den SVB perfekt unterstützt!

Eine Bitte noch:

Bitte schneidet die Bons unten nicht ab!

Im "Abspann" stehen wichtige Informationen, die wir benötigen, um die Bons korrekt eingeben zu können. Ohne diese Informationen sind die Bons für uns leider wertlos. Ihr braucht euch also gar nicht die zusätzliche Arbeit zu machen. Einfach so in den Briefkasten stecken, wie ihr sie bekommt! Danke!

"Abstempeln, bitte!"

REWE

Bitte beim Einkauf daran denken:

Lassen Sie Ihren REWE-Einkaufsbon an der Kasse abstempeln und werfen Sie ihn beim SVB-Sportplatz in den speziellen Briefkasten (am Verkaufshäuschen).

> REWE unterstützt unseren Verein mit 2 % Ihres Umsatzes! Danke!

Abteilung Fußball - Aktive



Weihnachtsfeier

Die Fußballer der "Schwarz-Gelben" veranstalten am <u>Samstag</u>, <u>den 25.11.2023</u> ihre Weihnachtsfeier, zu welcher auch alle Freunde und Gönner herzlich eingeladen sind.

Gefeiert wird ab 18.30 Uhr im Sportheim am Sportplatz und für das leibliche Wohl ist selbstverständlich bestens gesorgt.

Des Weiteren bedankt sich die Abteilung bei allen, die uns das ganze Jahr unterstützt haben

Spielbericht Reserve gegen TSV Dietenheim

Unter der Woche fand das Nachholspiel bei Flutlicht gegen den TSV Dietenheim statt. Am eigentlichen Termin hatte Dietenheim aus Personalmangel abgesagt. Beim Duell Tabellenspitze gegen Tabellenende war die Favoritenrolle klar verteilt.

Dietenheim versuchte von Beginn an bei unserem Tempo mitzuhalten, tat sich aber schwer. In der 12. Minute bewährte sich einmal mehr unser Pressing und nach einem hohen Ballgewinn traf Alexander Haas zum 1:0. Rund 10 Minuten später konnte Felix Leistner nach einer Ecke auf 2:0 erhöhen. Wir spielten weiter mit Tempo, zeigten allerdings auch viel Geduld im Aufbauspiel gegen mutige, aber augenscheinlich überforderte Gäste. Vor der Halbzeit konnte dann Fabian Mayr per Fernschuss dank nassem Rasen auf 3:0 erhöhen.

Nach der Halbzeit versuchte der TSV nochmal nach vorne zu spielen, wurde aber ein ums andere Mal von unserer sonst wenig beschäftigten Defensive gestoppt. Mit schönen Kombinationen und Steilpässen zeigten wir uns variabel im Angriffsspiel. Samuel Span erzielte in der 70. Minute das 4:0, kurz vor Schluss setzte Alexander Haas mit dem 5:0 den Schlusspunkt der Abendpartie. Unsere Reserve gewann verdient, dennoch konnten noch Stellen und Situationen gefunden werden, die das ein oder andere Tor

mehr zugelassen hätten. In den noch verbleibenden Spielen gilt es nun, die punktverlustfreie Hinrunde zu halten und erfolgreich zu beenden.

Kader: Kilian Sauter (TW), Manuel Zwiebel (Alexander Berger), Marco Schulz, Felix Leistner, Samuel Span, André Gaiser (Kevin Klug), Fabian Ritter (Fabian Mayr), René Schiebel (Julian Huber), Ruben Wolf, Oliver Richter (Fabian Schober), Alexander Haas **Tore:** 2x Alexander Haas, 1x Felix Leistner, 1x Fabian Mayr, 1x Samuel Span,

FV Bellenberg II- SV Beuren II 5:0

Am vergangenen Spieltag kam unsere Reserve zum Spitzenspiel nach Bellenberg. In der vergangenen Saison zogen wir gegen Bellenberg im Rennen um die Meisterschaft leider den Kürzeren. Von Beginn an wurde klar, dass es ein ambitionierter Gegner als die letzten Wochen war. Mit körperlichem Spiel, guten Ideen und Zugriff auf unser Aufbauspiel bereiteten die Hausherren uns Probleme. Unsere Wege über Außen liefen zu oft ins Leere und vor dem Tor kamen wir kaum zu nennenswerten Abschlüssen. Bellenberg hingegen machte Druck und konnte in der 26. Minute in Führung gehen. Bis zur Halbzeit konnten wir uns nicht aufrappeln und hielten weiter nur dagegen. Nach der Halbzeit starteten wir besser ins Spiel und konnten mehr Ideen und Varianten ausspielen, wenngleich auch der Erfolg ausblieb. Bellenberg hingegen erhöhte nach 10 Minuten auf 2:0. Wir preschten nun weiter nach vorne und hatten deutlich mehr Spielanteil. Allerdings gingen oft Pässe ins Leere oder Hereingaben bleiben ungenutzt. In den letzten Minuten warfen wir die letzten Kräfte nach vorne, was dem FV mehrere Möglichkeiten gab. Teils durch unsaubere Pässe oder Ballverluste im Aufbauspiel bekamen die Tabellenzweiten Chancen und nutzten diese eiskalt. Inklusive eines Schusses von der Mittellinie stellten die Bellenberger schlussendlich einen Endstand von 5:0 her.

Damit gingen wir das erste Mal für diese Saison punktlos vom Platz. Die Niederlage war verdient, da Bellenberg intelligenter und schlussendlich mit mehr Wille agierte, wenngleich ein Ergebnis in dieser Höhe dem Spiel nicht gerecht wurde. Nun gilt es in den letzten zwei Spielen der Hinrunde gegen Gerlenhofen und Illerkirchberg wieder in die Erfolgsspur zu kommen und mit einem guten Gefühl in die Winterpause zu gehen.

Kader: Kilian Sauter (TW), Alexander Berger, Marco Schulz, Nico Theimer (Sam Suchant), Samuel Pelz, Kevin Klug, Fabian Mayr (René Schiebel), Fabian Ritter, Ruben Wolf (Marcel Mersch), Fabian Schober, Alexander Haas (Oliver Richter)

Abteilung Fußball - Jugend



A-Junioren

Mittwoch, 15. November 2023 - A-Junioren

Zwei Gegentore in einer Minute führen zu Niederlage SGM Beuren - SGM Weißenhorn 0:2 (0:0)

Das bereits vor vier Wochen geplante und auch für paar Sekunden begonnene Pokalspiel gegen unsere Nachbarn von der SGM Weißenhorn musste damals wegen Stromausfalls (kein Flutlicht)

abgebrochen werden und wurde heute nachgeholt. Gegen die technisch starken und schnellen Gäste, die in der Regionenstaffel spielen, gingen wir engagiert in die Partie und verteidigten gemeinsam, sodass wir in der ersten Hälfte keine Großchance zuließen. Leider konnten wir unsererseits auch keine aufweisen.

In der zweiten Hälfte hatte Marc dann die erste Großchance für uns: Nach einem Querpass wollte er sich den Ball noch zurecht legen, anstatt direkt abzuschließen, so konnte noch ein Gästespieler dazwischengehen. In der 59. Minute mussten wir innerhalb einer Minute zwei Gegentreffer einstecken, beide erfolgten fast auf die gleiche Weise, nur über die jeweils andere Seite. Wir ließen uns zu leicht durch Körpertäuschungen versetzen, sodass die Weißenhorner Richtung Strafraum ziehen und aufs Tor schießen konnten. Silas hätte kurz drauf fast den Anschlusstreffer erzielt, jedoch wurde sein Kopfball nach einer Flanke noch von der Linie geklärt. Wir kämpften noch bis zum Ende, konnten jedoch kein Tor mehr erzielen, so blieb es bei der 0:2-Niederlage.

Kader:

Chris Bradt, Felix Csaky, Tim Feig, Timo Hampp, David Höld, Marc Jeske, Vincent Kling, Samuel Klotz, Lukas Langenwalter, Hannes Lehmann, Robin Martin, Silas Mayer, Fabian Mendle, Martin Rabus, Felix Schall, Hannes Strobel

ROTH MIT HIRBISHOFEN UND LUIPPEN



Schützenverein Roth-Berg

Termine für die Saison 2023/2024

- 24. November 2023: Weihnachts- und Königsschießen letzte Gelegenheit
- 15. Dezember 2023: Weihnachtsfeier um 19 Uhr
- 19. Januar 2024: Jahreshauptversammlung um 20 Uhr
- 2. Juni 2024: Festumzug in Holzheim bitte vormerken



HOLZHEIM



Schützenkapelle Holzheim



Sonntag, 10.12.2023 18:30 Uhr Kirche St. Peter und Paul





Schützenverein Holzheim

Rundenwettkampfergebnisse

Luftgewehr Gauoberliga 3. Runde

SV Holzheim 1 - SL Gerlenhofen 1443: 1468 Ringe

0:3 Punkte

Andelfinger Steffen 370 Ringe Hiller Steffen 377 Ringe Pietschmann Franz 360 Ringe Andelfinger Markus 336 Ringe

Luftgewehr Gauoberliga 4. Runde

SV Holzheim 1 - SV Thalfingen 1441: 1455 Ringe 0:3 Punkte

Hiller Steffen370 RingePietschmann Franz369 RingeEckle Jens352 RingeKempf Thorsten350 Ringe

Auf Position 2 konnte Franz Pietschmann einen Einzelpunkt erringen.

Luftpistole Bezirksliga 6 3. Runde

SV Holzheim 1 - Kgl. pric. SG Weißenhorn 1497

1397 : **1398** Ringe

1:2 Punkte

Bischof Thorsten 355 Ringe
Eckle Manfred 357 Ringe
Wetzel Karlheinz 342 Ringe
Pollak, Erich 343 Ringe

Auf den Positionen 2, und 4 konnten Punkte erzielt werden.

Luftpistole Gauoberliga 3. Runde

SV Holzheim 2 - SV Thalfingen 1 1393: 1378 Ringe

0 : **3** Punkte

Preißler Georg 346 Ringe King Robert 341 Ringe Haas Martin 353 Ringe Santak Borislav 353 Ringe

Nur auf Position 4 konnte ein Einzelpunkt erzielt werden.

Luftgewehr Auflage Bezirksliga 7 3. Runde

SV Holzheim 1 - **SV Straß 1** 928,1: **930,3** Ringe

Haas, Horst 313,6 Ringe Schlander Georg 307,3 Ringe Hiller Hans 307,2 Ringe

Luftgewehr Auflage Gauoberliga 2. Runde

SV Holzheim 2 - **SV Strass 2** 907,6 : **923,1** Ringe

Scheuermann Georg 301,1 Ringe Schmid Ernst 305,6 Ringe Galler Bernhard 300,9 Ringe

Beide unserer Auflage-Mannschaften verloren jeweils ihre Wettkämpfe gegen die jeweiligen Mannschaften aus Straß. So gesehen können wir bei keiner unserer Holzheimer Mann-



schaften einen Sieg vermelden.

Abteilung Fußball



Rückblick auf die vergangenen Spiele

Sonntag 19.11.2023

Damen, 10.30 Uhr: SSG Ulm II - TSV Holzheim 2:0

Am Sonntag waren wir zu Gast bei der SSG Ulm 99 II. Am Anfang sind wir schwer ins Spiel gekommen. Die erste Chance hatten wir durch einen Freistoß von Judith. Dann machte die SSG immer mehr Druck auf unser Tor, jedoch ohne Erfolg. In der 37. Minute hatten wir erneut eine Chance, Judith ging allein aufs Tor, scheiterte aber erneut.

Beide Mannschaften hatten ihre Chancen, aber keiner verwertete sie. In der 43. Minute hatten wir nochmal eine Chance nach einem Eckball, jedoch hat der Torwart den Ball.

Auch in der 2. Halbzeit haben wir uns sehr schwer getan ins Spiel zu finden und haben immer mehr an Struktur verloren. In der 52. Minute hatte die SSG eine Großchance, doch unser Torwart Mische konnte diese stark parieren. Dann nutzte die SSG unsere Unsicherheit und schoss in der 62. Minute das 1:0 und erhöhte in der 68. auf 2:0.

Mehr war leider nicht drin. Nächste Woche steht das letzte Spiel für dieses Jahr auf dem Plan. In diesem Spiel wollen wir das Jahr positiv abschließen.

Herren Reserve: KKS Croatia Ulm - TSV Holzheim 1:2

Herren: KKS Croatia Ulm - TSV Holzheim 2:3

Der TSV Holzheim holte die Big Points im Kellerduell gegen KKS Croatia Ulm durch einen 3:2-Sieg. Die Ausgangslage sprach für den TSV Holzheim, was sich mit einem knappen Sieg auch bestätigte.

Das Team von Trainer Matthias Michel führte zur Halbzeit knapp mit einem Tor Vorsprung. Mirko Tica schickte Alen Satara aufs Feld. Jerko Strize blieb in der Kabine. Am Ende hieß es für den TSV Holzheim: drei Punkte auf des Gegners Platz durch einen Auswärtserfolg bei KKS Croatia Ulm.

KKS Croatia Ulm muss sich ohne Zweifel um die eigene Abwehr kümmern. Im Schnitt kassierte das Team mehr als zwei Gegentreffer pro Spiel. Wann bekommt KKS Croatia Ulm die Defensiv Probleme in den Griff? Nach der Niederlage gegen den TSV Holzheim gerät man immer weiter in die Bredouille. Die Defensive von KKS Croatia Ulm muss bis dato zu viele Gegentreffer verschmerzen – bereits 33-mal war dies der Fall. Der Tabellenletzte musste sich nun schon elfmal in dieser Spielzeit geschlagen geben. Da die Heimmannschaft insgesamt auch nur einen Sieg und zwei Unentschieden vorweisen kann, sind die Aussichten ziemlich düster. Aus den vergangenen fünf Partien verbuchte KKS Croatia Ulm nur vier Zähler.

Mit drei Punkten im Gepäck verließ der TSV Holzheim die Abstiegsplätze und belegt jetzt den elften Tabellenplatz. Vier Siege, vier Remis und sechs Niederlagen hat der Gast derzeit auf dem Konto. Nach sieben sieglosen Spielen ist der TSV Holzheim wieder in der Erfolgsspur.

Vorschau auf die kommenden Spiele

Samstag, 25.11.2023

C-Junioren, 09.00 Uhr: Bezirkshallenrunde, Sporthalle Illerkirchberg

Sonntag 26.11.2023

Herren Reserve, 12.30 Uhr: TSV Holzheim - SV Nersingen
Damen, 13.00 Uhr: TSV Regglisweiler - TSV Holzheim
Herren, 14.30 Uhr: TSV Holzheim - SV Nersingen

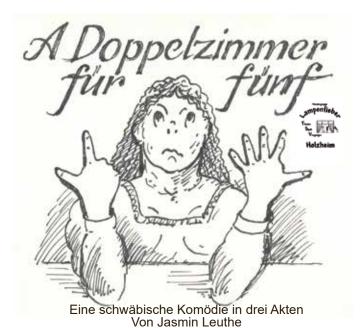
Gemeinde, Gewerbe, Vereine und Kirchen:

Ein Blatt von allen für alle.



Theatergruppe Lampenfieber





Aufführungen

Freitag, 5. Januar 2024 19.30 Uhr Samstag, 6. Januar 2024 18:00 Uhr Sonntag, 7. Januar 2024 18:00 Uhr Freitag, 12. Januar 2024 19:30 Uhr Samstag, 13. Januar 2024 19:30 Uhr ... in der TSV-Halle in Holzheim

Kartenvorverkauf

9. Dezember 2023, 10.00 – 11.00 Uhr in der TSV Halle in Holzheim

danach bei der VR Bank Holzheim

Abteilung Tischtennis

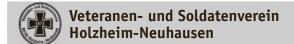


DJK Ellwangen TSV Holzheim 9:7 Doppelstärke abgelegt

In die ersten beiden Wettkämpfe der laufenden Spielzeit starteten wir trotz teilweise recht experimentellen Doppelkonstellationen mit einer unfassbaren Bilanz von 6:0 Doppeln. Leider können wir diese Stärke leider spätestens seit dem Aufeinandertreffen mit der DJK Ellwangen vorerst nicht mehr für uns reklamieren. Während wir dem spielstarken Aufsteiger in den Einzeln mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung noch auf Augenhöhe begegneten konnten die Gastgeber in den Doppeln den Unterschied machen. Jehle, Tospann, von Einem und Burger erzielten jeweils einen Sieg, Michael Maywald konnte gar beide seine Partien für sich entscheiden, dazu gelang Jehle/von Einem noch ein Erfolg. Damit reichte es ganz knapp nicht zu einem Punktgewinn, sodass wir am kommenden Wochenende bei zwei Bezirksderbys gegen den SSV Ulm sowie den FC Straß jeweils in eigener Halle noch einmal gefordert sind ein paar Zähler zu sammeln ehe die Hinrunde zu den Akten gelegt werden.

Punkte gegen Ellwangen:
Jehle/von Einem (1),

Jehle (1), Tospann (1), von Einem (1), Burger (1), Maywald (2)



EINLADUNG

Weihnachtsfeier 2023

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

auch in diesem Jahr wollen wir wieder eine vorweihnachtliche Feier veranstalten.

Termin: am: Sonntag, den 3. Dezember 2023

<u>um:</u> 11.30 Uhr

wo: Jungingers Scheune

Willkommen sind alle Kameradinnen und Kameraden mit Begleitung, sowie Freunde und Gönner des Vereins.

Wir möchten in gemütlicher Runde feiern und uns auf die vorweihnachtliche Zeit einstimmen.

Beginnen wollen wir bei Jungingers mit einem Mittagessen vom Buffet. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen.

Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen.

Eine Rückmeldung ist notwendig, damit das Buffet auch für die Personenanzahl bestückt werden kann. Rückmeldung bis zum 24.11.2023 bei Familie Haas unter Tel. 07309/4489 893.

Über Euer Kommen freuen wir uns.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

NEUHAUSEN



Obst- und Gartenbauverein Neuhausen-Holzheim

Einladung zur Herbstversammlung

Am Freitag, den 1. Dezember findet unsere Herbstversammlung im Pfarrheim Holzheim statt. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Tagesordnung

- Begrüßung
- 65ger und 75ger Geburtstage
- Vortrag von Christiane Mayer
- Ideen für mehr Natur im Garte
- Bilderschau von den Aktionen 2023
- Ausflug in den Bayrischen Wald
- Rückschau 2023
- Information über aktuelle Themen und Termine 2024

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Obst- und Gartenbauvereins sind recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft Xaver Stadler



PARTEIEN



Eva Treu stellt sich vor!

Einladung

Zur Vorstellungsrunde mit unserer Landratskandidatin Eva Treu am 03.12.2023 um 14:30 Uhr im Pfarrheim in Holzheim.

Wir würden uns freuen, Sie persönlich begrüßen zu dürfen.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT



Arbeiter-Samariter-Bund

Liebe Familien,



sich als Paar, mit seinem Teenager oder als gesamte Familie besser zu verstehen, sind Schwerpunkt der kommenden Veranstaltungen. Herzliche Einladung daran teilzunehmen! Ihre Anmeldung richten Sie bitte, wenn nicht anders

angegeben, bis spätestens 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn an den Familienstützpunkt ASB: familienstuetzpunkt-weissenhorn@asb-nu.de bzw. 07309-8791752. Vielen Dank!

29.11.2023 Abenteuer Pubertät

Streit zwischen Eltern und Kindern kann aus jeder noch so klitzekleinen Nebensächlichkeit entstehen. Während Eltern nur das Beste wollen, schätzen die Pubertierenden die gut gemeinten Ratschläge nur gering. So anstrengend diese Lebensphase sein kann, so notwendig ist diese. Verschiedene Facetten des Abenteuers Pubertät nimmt der Dozent, Ulrich Hoffmann, KESS-erziehen-Institut für personale Pädagogik, in den Fokus und wird für Eltern und Pubertierende zugleich Verständnis und Entlastung aufzeigen. Ein Kooperationsprojekt mit der KEB!

Ort | Dauer: Pfarrheim St. Peter und Paul, Kirchstraße 15, 89291 Holzheim | 19:30 – 21:00 Uhr

07.12.2023 und 13.12.2023 "Deep listening" Echtes Verständnis in Familien leben! Workshop in zwei Teile.

Nicht nur hören, sondern verstehen, was der andere sagt, beschreibt die Methode "Deep listening". Die Kunst des "tiefen Zuhörens" befähigt, sich und sein Gegenüber besser zu verstehen und wahrzunehmen. Denn nur, wer bei sich selbst sein kann, kann auch beim anderen sein und ein tiefes Verständnis entwickeln: Wie du mehr Vertrauen, besseres Verständnis und stärkere Beziehungen herstellen kannst, werden in diesem zweiteiligen Workshop gemeinsam mit Kathrin Heinrich, systemische Beraterin, geübt. Ein Kooperationsprojekt mit der KEB!

Ort | Dauer: Rathaus Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn 19:00 – 21:00 Uhr

14.12.2023: Surfen, chatten, zocken. Medienkonsum bei Hochbegabten Kindern und Jugendlichen.

Die Welt der unendlichen Möglichkeiten, des großen Wissens und der vielfältigen Kommunikationswege übt gerade für hochbegabte Kinder und Jugendliche eine besondere Faszination aus. Stundenlanges Online-Spielen, pausenloses Surfen nach Informationen und Philosophieren mit Freunden auf aller Welt, sind die Wahl der Freizeitbeschäftigung! Wie umgehen damit? Verbieten, einschränken oder zulassen? Referentin ist Silvera Schmider, Begabungspädagogin.

Ort | Dauer: Online | 19:30-21:00 Uhr

Jeden Dienstagvormittag: Babycafe!

Das Babycafe ist ein Angebot für Eltern mit Säuglingen von 0-12 Monaten und wird begleitet von einer Hebamme und Familienhebamme, Victoria Reoder. Wir singen und spielen und tauschen uns über Fragen der Entwicklung im ersten Lebensjahr aus. Wir freuen uns auf euch, auf Groß und Klein! Kommt einfach vorbei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Das Babycafe wird gefördert von KoKi – den Frühen Hilfen im Landkreis Neu-IIIm.

Ort | Dauer: Rathaus in Pfaffenhofen a.d.Roth | 10:00 - 11:00 Uhr.

Jeden Donnerstag: Eltern-Kind-Gruppe!

Jeden Donnerstagvormittag findet von 9:30 – 11:00 Uhr für Eltern mit Kindern im Alter von ca. 1-2,5 Jahren unsere Eltern-Kind-Gruppe statt! Kinder und Eltern treffen sich zum Spielen, Toben und Lachen. Die Eltern-Kind-Gruppe wird geleitet von Melina Gunzenhauser und ist ein Kooperationsprojekt mit der Katholischen Erwachsenenbildung Landkreis Neu-Ulm KEB. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Familienstützpunkt ASB: familienstuetzpunkt-weissenhorn@asb-nu.de oder direkt an Melina Gunzenhauser:

eltern-kind-gruppe-pfaffenhofen@web.de Wir freuen uns auf euch, auf Groß und Klein!

Ort | Dauer: Feuerwehrhaus in Pfaffenhofen a.d.Roth | 09:30 - 11:00 Uhr.

Landkreis Neu-Ulm

Pressemitteilung vom 13.11.2023

Große Roggenburger Krippe bestaunen und Figuren selbst basteln

Im Klostermuseum ist eine Weihnachtsattraktion aufgebaut. Zusätzlich können Besucherinnen und Besucher Figuren für vier Mitmachkrippen basteln.

Die große Weihnachtskrippe des Klosters Roggenburg kann ab dem 25. November bis zum 4. Februar 2024 im Klostermuseum bestaunt werden. Mit ihren 180 Figuren gleicht die große Klosterkrippe von Roggenburg fast einen Wimmelbild, bei dem es viele wunderbare Details zu entdecken gibt. Jeder Hirte und jedes Schaf hat eine eigene Mimik, und die Kleidung sowie Verzierungen geben jeder Figur einen individuellen Charakter.

Die Krippe ist über eine Stiftung zum Kloster Roggenburg gekommen. Hergestellt wurde sie von 1984 bis 2008 von den Künstlern Alois Gleinser aus Österreich und Rudi Maier aus Oberammergau. Jedes Jahr fertigten sie für die Stifter einige neue Figuren, bis die Krippe fertig war.

Basteln für die Mitmachkrippen

Man kann diesmal die Krippe nicht nur besichtigen, sondern auch selbst kreativ werden. Im Klostermuseum sind vier Mitmachkrippen verteilt. Jede Besucherin und jeder Besucher kann diesen Krippen jeweils eine Figur hinzufügen. Das kostenlose Bastelmaterial liegt im Museum bereit: Papier, Naturmaterial, Filz und Kork. "Vielleicht schaffen wir die 180 Figuren der großen Weihnachtskrippe?", hofft Franziska Honer, die Museumsleiterin und Kulturreferentin des Landkreises Neu-Ulm.

Die ersten Krippenfiguren entstehen am 28. November bei einer gemeinsamen Bastelaktion der Grundschule Roggenburg und "Gut alt werden können", einer Initiative der Quartiersmanagerin der Gemeinde Roggenburg, Sandra Anders-Hochenbleicher.

Um Kinder beim Basteln zu unterstützen, sind die Eltern, größeren Geschwister oder Großeltern gefragt. Es gibt aber auch einfaches Material extra für kleinere Mädchen und Jungen.

Während des Roggenburger Weihnachtsmarkts, der vom 1. bis 3. Dezember stattfindet, gibt es Sonderöffnungszeiten für das Klostermuseum mit der großen Weihnachtskrippe: am Samstag, 2. Dezember, von 14 bis 18 Uhr und am Sonntag, 3. Dezember, von 11 bis 18 Uhr.

Geöffnet ist auch am 1. Weihnachtstag (25. Dezember), 2. Weihnachtstag (26. Dezember) sowie an Neujahr (1. Januar) und am Dreikönigstag (6. Januar) zu den normalen Öffnungszeiten: November bis März, samstags, sonntags und feiertags von 14 bis 17 Uhr. An Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) ist das Museum geschlossen.

Pressemitteilung vom 20.11.2024

"Weil nicht sein kann, was nicht sein darf"

Ausstellung im Landratsamt Neu-Ulm der Künstlerin Melanie Meyer zum Thema sexualisierte Gewalt

Gewalt und Missbrauch hat viele Gesichter und ist für betroffene Frauen, Kinder, aber auch Männer ein tiefer Lebenseinschnitt, der nicht nur körperliche, sondern auch seelische Narben hinterlässt. Mit der Ausstellung "Was nicht sein kann, was nicht sein darf" legt die Neu-Ulmer Künstlerin Melanie Meyer einfühlsam die Gefühlswelt von Menschen offen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder indirekt über ihre tägliche Arbeit damit konfrontiert sind.

Die Künstlerin möchte für die Betroffenen eine Brücke bauen, um die Mauer des Schweigens, welche dieses immer noch gesellschaftlich tabuisierte Thema umgibt, zu durchbrechen. Die Ausstellung ist im Foyer des Landratsamtes Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, vom 24.11.2023 bis einschließlich 12.01.2024 zu sehen während der Öffnungszeiten des Landratsamts Neu-Ulm zu sehen: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 07:30 bis 17:30 Uhr.

Die offizielle Ausstellungseröffnung findet am Freitag, 24.11.2023, ab 11:45 Uhr im Foyer und im Sitzungssaal 400b im Landratsamt statt. Stellvertretender Landrat Erich Winkler

und Neu-Ulms Oberbürgermeisterin Katrin Albsteiger werden die Ausstellung gemeinsam mit der Künstlerin Melanie Meyer eröffnen.

Die Kunstausstellung besteht derzeit aus verschiedenen Exponaten, die zum Teil direkt von Betroffenen stammen. Sie spiegeln die Erlebnisse und Emotionen der Betroffenen wider und sollen die Folgen sexualisierter Gewalt sichtbar machen und zu einem tieferen Verständnis beitragen.

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle des Landratsamtes Neu-Ulm, der Gleichstellungsbeauftragten der Diakonie Neu-Ulm, der Beratungsstelle Frauenberatung & Notruf der AWO Neu-Ulm e. V. und der Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen der KJF Neu-Ulm anlässlich des internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen am 25.11.2023 statt.

Schulen anderer Gemeinden

Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium NKG Weißenhorn



Naturwissenschaftlich-technologisches & Musisches Gymnasium

Informationsveranstaltung

Einführungsklasse am Gymnasium

für Schülerinnen und Schüler nach der "Mittleren Reife" Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn

(Buchenweg 22, 89264 Weißenhorn)

Donnerstag, 07.12.2023

19.30 Uhr, Raum B 05

Das Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn wird im kommenden Schuljahr eine Einführungsklasse für geeignete Absolventinnen und Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss ("Mittlere Reife") anbieten, um auf die Allgemeine Hochschulreife am Gymnasium vorzubereiten.

Interessierte Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind herzlich zu unserer Informationsveranstaltung eingeladen.

Nach einer kurzen Einführung besteht die Möglichkeit, mit einer Schülerin der aktuellen Einführungsklasse zu sprechen.

Im Anschluss daran findet ein kurzer Rundgang durch die Schule statt.

Weitere Informationen zur Einführungsklasse finden Sie auf unserer Homepage!



Pressemitteilung

38

Stromzählerablesung im Gebiet von LEW Verteilnetz (LVN): So läuft die Erfassung der Zählerstände

- Ablesung über Ortsbevollmächtige oder Selbstablesung per Brief
- Vorgehen unterscheidet sich je nach Wohnort

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet.

Dabei gibt es grundsätzlich zwei Vorgehensweisen, die sich je nach Wohnort unterscheiden können:

In einigen Gebieten sind die meist persönlich bekannten Ortsbevollmächtigten (OBVs) im Auftrag von LVN unterwegs. Diese werden zwischen 21. Dezember und 15. Januar die Haushalte kontaktieren. Wer seinen Zählerstand dabei selbst ablesen möchte, kann dem Ortsbevollmächtigten den Zählerstand direkt an der Haustür oder im Nachgang beispielsweise telefonisch mitteilen. Trifft der Ortsbevollmächtigte den Kunden nicht an, hinterlässt er eine Karte mit allen notwendigen Informationen, um den Zähler selbst abzulesen. Die Ortsbevollmächtigten können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern. Bei Fragen können sich Netzkunden auch per Mail an die Adresse obv@lew.de wenden.

In Gebieten ohne zuständige Ortsbevollmächtigte wird LVN die Haushalte im Dezember direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung bitten. Alle notwendigen Informationen zur Selbstablesung und zur Übermittlung des Zählerstands sind in dem Schreiben erläutert.

Ob ein Ortsbevollmächtigter für die Zählerablesung vorbeikommt oder eine Selbstablesung notwendig ist, kann sich übrigens auch innerhalb einer Kommune je nach Ortsbereich unterscheiden.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet. Gleichwohl kann es vorkommen, dass die jeweiligen Stromlieferanten sich zusätzlich für eine Zählerablesung melden.



Neuigkeiten zum Nahwärmenetz Renergiewerke Holzheim

Wir möchten Sie über die Neuigkeiten und den aktuellen Baufortschritt des Nahwärmenetzes Holzheim informieren.

Der Bau der Nahwärmenetz-Leitungen wurde im September erfolgreich fertiggestellt, sodass mittlerweile 125 Haushalte sowie örtliche Einrichtungen mit der klimafreundlichen Nahwärme aus der Holzheimer Biogasanlage versorgt werden. Zudem freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass planmäßig noch im November die Hackschnitzelanlage ebenfalls in Betrieb genommen wird und somit Bestandteil der Wärmeversorgung darstellt. Dies ist notwendig, damit auch bei sehr niedrigen Außentemperaturen der damit verbundene hohe Heizbedarf sichergestellt ist.

Wir freuen uns über die hohe Nachfrage an weiteren Anschlüssen. Da wir aktuell leider mit der bestehenden Erzeugungsanlage keine weitere Wärmebelieferung anbieten können, jedoch bestrebt sind möglichst viele Haushalte mit nachhaltiger Wärme zu versorgen, ist eine zweite Heizzentrale in Planung. Hierbei setzen die Renergiewerke Holzheim auf Wärmepumpen, die von grünem Strom aus Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen versorgt werden. Für die Heizzentrale sowie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen befinden wir uns zurzeit in der Flächenfindung.

Wir werden regelmäßig über den aktuellen Stand der weiteren Planung sowie der Flächenfindung informieren. Für Ihre Anliegen stehen wir Ihnen unter **info@holzheimfernwaerme.de** gerne zur Verfügung.



illerSENIO Sozialstation für: Weißenhorn, Roggenburg, Pfaffenhofen ...

illerSENIO steht für ein in der Region einzigartig ganzheitliches Leistungsangebot für Senioren. Mit inzwischen rund 450 Mitarbeitern und der Möglichkeit alle Pflege- und Betreuungsformen aus einer Hand zu bieten, sorgen wir auch im hohen Alter für individuelle Lebensqualität...

Freuen Sie sich auf die vielen Möglichkeiten, die Ihnen die illerSENIO Sozialstation bietet:

- Ambulante Grundpflege
- Ambulante Behandlungspflege
- Pflegekurse für Angehörige
- Zuhause-Betreuung von dementiell Erkrankten
- Soziale Betreuung
- Verhinderungspflege
- Betreuungsleistungen für jeden Pflegegrad

Das bringt illerSENIO u.a. ins Rothtal:

- Flexibel buchbare Tagespflege
- Langzeit- und Kurzzeitpflege
- Seniorenservice rund ums Haus
- Frisch gekochte Mobile Mittagsmenüs

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Kerry Radojevic, Tel.: 07309 / 5757

Ambulante Hospizgruppe Illertissen e.V. - erreichbar unter 07303-159595

- Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehörigen.
- Trauergespräche und Trauereinzelbegleitung
- Informationen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Verkauf von gesetzeskonformen Vorsorgemappen (Büro Benhild-Hospiz)
- Trauercafè: Jeden 1. Freitag im Monat von 14.30 Uhr – 16.30 Uhr im Benhild Hospiz (Hintereingang)
- Meditation für Trauernde: Jeden 3. Montag im Monat von 10 – 11 Uhr im Benhild Hospiz (Hintereingang)

Ansprechpartnerinnen: Nicole Müller und Sabine Gessel – erreichbar unter 07303-159595

Sprechen Sie uns an! www.hospiz-illertissen.de





Familienpflegewerk

des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

Mama ist krank. Und was jetzt?

Familien in kritischen Situationen haben Anspruch auf Unterstützung. Wie sie Hilfe bekommen, erfahren sie bei Frau Patricia Lange, Einsatzleiterin der Station Iller-Roth.

Drechslerstraße $4 \cdot 89264$ Weißenhorn T 07309 426706 \cdot F 07309 426705 iller-roth@familienpflegewerk.de

Hospizgruppe Weißenhorn/Pfaffenhofen/Roggenburg

Sozialstation T 07309 5757

Diakonie Sucht- und Drogenberatung Neu-Ulm der Diakonie Neu-Ulm e.V.

Suchtberatung

ab 18 Jahren Alkohol, Glücksspiel, Medikamente, Medien Eckstr. 25, 89231 Neu-Ulm

3 0731 / 7047850

suchtberatung@ diakonie-neu-ulm.de

NEU: VIDEO-BERATUNG

Infos und Anmeldung unter: www.diakonie-neu-ulm.de

Drogenberatung - Drob Inn

ab 14 Jahren Illegale Drogen

Lena Probst Hauptplatz 7 89264 Weißenhorn

© 0160/95419864

drob-inn@diakonieneu-ulm.de

www.diakonie-neu-ulm.de

Untersu- chungs- ergebnis	V	Ver- hältnis- wort	•	ein Planet	früherer äthiop. Fürsten- titel	•	griechi- scher Buch- stabe	V	süd- deutsch: nicht wahr?	denken- de Seele (Plato)	eigen- sinnig	•	Garten- blume	•	eine Lage- bezeich- nung	•	Strom der nord. Unter- welt
erste Frau (A.T.)	-	V		betrieb- sam	-				geach- tete Perso- nen	•		4	Y				
ge- normte Größe						9	mäßig warm	-			Vertei- diger beim Judo	•			Back- gewürz		beste Schul- note
3./4. Fall von ,wir'	-			großer Raum	-				Abend- ständ- chen	-			2		V		•
Männer- name		Kimono- gürtel	ŀ	Räts	eln S	Sie n	ioch					Sieg- preis		Wind- fächer		freund- lich und liebens- wert	
•		, v						en Si	ie so	hon	?	-		V		Y	
Meeres- raub- fisch	ein Haut- aus- schlag										-						
-	Y		_			te Ih	_					hinwei- sendes Fürwort	span. Segel- kriegs- schiff		gefähr- lich, gewagt		Frauen- kose- name
afrika- nische Kuh- antilope		einer der vier Erz- engel	V	Verb	ung	ste	hen	•				Reit- stock	>		, v		•
-		, v										arab. Märchen- figur (, Baba')	-	6		ein Milch- produkt	
								NI A				Wall- fahrts- ort der Moslems		Winter- sport- gerät	-	V	
deutsche Vorsilbe Rufname Guevaras	Signal- instru- mente		W	ww.na	k-verla	g.de		NA	\	VERLAC	Ĵ	-	10				Pferde- zuruf: links!
•	Y		behörd- liche Ver- fügung	V	Million (Abk.)	ein Baustoff	•	be- geister- ter An- hänger	Wein- hefe	Wirkstoff in der Nahrung	Y	ein Sand- stein		Füllwort im Rede- fluss	-		•
			V		natürl. Beruhi- gungs- mittel	-			Y			V		ein US- Geheim- dienst	-	3	
in Salz einge- legtes Ei		Fisch- eier	>					Ballon- gondel		Kelter- rück- stand	>				8		
				Spiel- karten- farbe	Vorname des dt. Sängers Black †		russi- scher Groß- bauer	- V			7		türki- scher Titel	S E A A L E I F B S E E	Y Z MOFA RIG R LIST	TRIII IIO R PER	B N BUNAL IF S SONAL T O I
heilige Schale d. Artus- sage		übrigens	>	5	Y					randa- lieren- der Haufen	>		V	ALB O HUB R	Lösung des letzt Rätsels	en Blue	TOUL JERGE MLAND IO STAMM
							Wagen- schup- pen	-						UNE T ZAR DRAF	P S	ISE G Z STER	PAX GEN J KGB N TEO
Alters- ruhe- geld		englisch: Himmel	•			arabisch: Sohn	-			deutsche Pianistin (Elly) †	-	Heir	ne 47	TIDE KS DENKI	des letzi Rätsels NACHSPE P S I ME I A D O N D P K R U P E M A L S S	A Y T V L R A I A E U L R M E	H H T